

DWS Invest
2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 86,435
(der „Fonds“)

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Für den Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung zum 25. April 2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Abschnitte „Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG)“ und „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“

Die vorstehend genannten Abschnitte werden aktualisiert. Demgemäß wird der jeweilige Abschnitt im Besonderen Teil entsprechend aktualisiert.

2. Abschnitt „Ausnahmen zu Anlagegrenzen“

Der Abschnitt über „Ausnahmen zu Anlagegrenzen“ wird ergänzt, um klarzustellen, dass jeder neu zugelassene Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von den festgelegten Anlagegrenzen abweichen kann, sofern eine solche Abweichung in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

3. Abschnitt „Nominee-Vereinbarungen“

Da künftig keine Nominee-Vereinbarungen mehr eingegangen werden, wird der entsprechende Abschnitt über den Abschluss von Nominee-Vereinbarungen mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors in Luxemburg (professionnel du secteur financier – „PSF“) und/oder vergleichbaren Unternehmen im Verkaufsprospekt gestrichen.

4. Abschnitt „Anteilwertberechnung“

Der Abschnitt wird überarbeitet, um für mehr Klarheit zu sorgen und eine präzisere Formulierung zu gewährleisten, wobei die Verständlichkeit und die Übereinstimmung mit der beabsichtigten Botschaft insgesamt verbessert werden. Ziel der Überarbeitung ist es, die Informationen in einer klaren, prägnanten und unmissverständlichen Weise darzustellen und allen Beteiligten ein besseres Verständnis zu ermöglichen.

5. Abschnitt „Umtausch von Anteilen“

Der Abschnitt über den „Umtausch von Anteilen“ wird geändert. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist nicht möglich. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen und/oder Teilfonds mit abweichenden Abrechnungszyklen ist ebenfalls nicht möglich.

6. Abschnitt „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“

Der Abschnitt über „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“ wird aktualisiert. Diese Anpassung wird vorgenommen, um den Anlegern ein besseres Verständnis der Kostenzuweisung und Zahlungsstrukturen zu ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aktualisierung keine Veränderungen der Kosten zur Folge hat, die von den Anlegern zu tragen sind.

7. Abschnitt „Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds“

Der Abschnitt wird geändert und umfasst jetzt den separaten Ausweis der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios. Diese Kosten waren bisher in den Liquidationskosten enthalten.

Durch den separaten Ausweis sollen eine präzisere Kostenaufschlüsselung zur Verfügung gestellt und etwaige Missverständnisse vermieden werden.

II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

1. Änderungen der vorvertraglichen Informationen gemäß den ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden

Für die Teilfonds **DWS Invest ESG Asian Bonds, DWS Invest ESG Climate Tech*, DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders, DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend, DWS Invest ESG Equity Income, DWS Invest ESG Euro Bonds (Short), DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds, , DWS Invest ESG Euro High Yield, DWS Invest ESG European Small/Mid Cap, DWS Invest ESG Floating Rate Notes, DWS Invest ESG Global Corporate Bonds, DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities, DWS Invest ESG Multi Asset Income, DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure, DWS Invest ESG Qi LowVol World, DWS Invest ESG Real Assets, DWS Invest ESG Top Euroland, DWS Invest ESG Women for Women*, DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds*, DWS Invest SDG Global Equities* und DWS Invest SDG Corporate Bonds***

Mit Blick auf die ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (ESMA34-472-373), werden die vorvertraglichen Informationen der oben genannten Teilfonds aktualisiert.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird ein besonderes Augenmerk auf die aufsichtsrechtlichen Vorgaben gelegt. Diese schreiben vor, dass bei Teilfonds mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen im Namen mindestens 80% der Anlagen nach bestimmten Nachhaltigkeitskriterien investiert werden müssen.

Diese Anpassungen werden vorgenommen, um eine vollständige Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Ab dem Standidatum	
1.	Der Teilfonds wird mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Vermögensgegenständen anlegen, die die einzeln beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.
2.	Aktualisierung der ESG-Bewertungsmethodik: Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden. Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den jeweiligen Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen. Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren. Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt. • PAB-Ausschlüsse Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus:

- a) Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Herstellung oder Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), wie im Rahmen der Bewertung des „Engagements in umstrittenen Waffen“ unten festgestellt;
- b) Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wie im Rahmen der „Bewertung von Normverstößen“ unten festgestellt);
- d) Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- g) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate. Der Anwendungsumfang der PAB-Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit zweckgebundenen Anleihen (Use of Proceeds Bonds) wird im nachstehenden Abschnitt „Use of Proceeds Bond-Bewertung“ dargelegt.

• Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organisation und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Investitionen in Unternehmen und Investitionen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Peer Group für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung durch. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• Einstufung durch Freedom House

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Investition ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich geltende PAB-Ausschlüsse) angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

[Für Teilfonds, bei denen die Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung nicht auf 10% ihres Nettoinventarwerts begrenzt ist, gelten die folgenden zusätzlichen Angaben:

Insbesondere sind Investitionen in Use of Proceeds Bonds untersagt, wenn auf die Emittenten die folgenden Kriterien zutreffen:

- Unternehmen, die unter a) bis c) der PAB-Ausschlüsse aufgeführt sind;
- Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert;
- Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze mit der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder dem Abbau von Uran und/oder der Anreicherung von Uran erzielen;
- Staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet werden.

Wenn keine ausreichenden Daten für die Beurteilung der PAB-Ausschlüsse auf Ebene der zweckgebundenen Anleihen verfügbar sind, wird zusätzlich der Emittent auf der Grundlage der Buchstaben d) bis g) der vorstehend beschriebenen PAB-Ausschlusskriterien bewertet. Dies kann dazu führen, dass der Use of Proceeds Bond ausgeschlossen wird.]

• Zielfondsbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (mit Wirkung vom 21. Mai 2025) und der Einstufung durch Freedom House (soweit zutreffend) im Einklang stehen. Die Zielfondsbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, und/oder erfolgt unter Bezugnahme auf die Basiswerte der Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

* Neben diesen Änderungen an der ESG-Methodik nehmen die Teilfonds DWS Invest ESG Climate Tech, DWS Invest ESG Women for Woman, DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds, DWS Invest SDG Global Equities und DWS Invest SDG Corporate Bonds Änderungen an ihren eigenen ESG-Bewertungen vor, die individuell angepasst werden, wie nachfolgend näher beschrieben.

2. Aktualisierung der vorvertraglichen Informationen

Für die Teilfonds **DWS Invest Artificial Intelligence, DWS Invest Conservative Opportunities, DWS Invest Convertibles, DWS Invest Corporate Hybrid Bonds, DWS Invest Credit Opportunities, DWS Invest CROCI Euro, DWS Invest CROCI Global Dividends, DWS Invest CROCI Japan, DWS Invest CROCI Sectors Plus, DWS Invest CROCI US, DWS Invest CROCI US Dividends, DWS Invest CROCI World Value,**

DWS Invest Euro Corporate Bonds, DWS Invest Euro High Yield Corporates, DWS Invest Euro-Gov Bonds, DWS Invest European Equity High Conviction, DWS Invest German Equities, DWS Invest Global Agribusiness, DWS Invest Global Bonds, DWS Invest Global Growth Leaders, DWS Invest Global High Yield Corporates, DWS Invest Global Infrastructure, DWS Invest Global Real Estate Securities, DWS Invest Multi Opportunities, DWS Invest Short Duration Credit, DWS Invest Short Duration Income DWS Invest Top Asia und DWS Invest Top Dividend

Die ESG-Bewertungsmethodik für die vorstehend genannten Teilfonds wird in den vorvertraglichen Informationen aktualisiert, um innerhalb der DWS-Fonds bei allen Klassifizierungen gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR) eine einheitliche und kohärente Methodik zu gewährleisten. Künftiger Wortlaut:

Ab dem Stichtag
Aktualisierung der ESG-Bewertungsmethodik: <u>ESG-Bewertungsmethodik</u> Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden. Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen. Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren. Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt. • Bewertung von Normverstößen Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organisation und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. • Einstufung durch Freedom House Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Investition ausgeschlossen. • Beteiligung an umstrittenen Sektoren Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen: - Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr - Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr

- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

[Für Teilfonds, bei denen die Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung nicht auf 10% ihres Nettoinventarwerts begrenzt ist, gelten die folgenden zusätzlichen Angaben:]

- Staatliche Emittenten, die von Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet werden;
- Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), wie oben ausgeführt;
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen: 5% oder mehr ;
- Unternehmen mit Engagement in umstrittenen Waffen, wie oben ausgeführt; oder
- Unternehmen mit identifizierten Expansionsplänen für Thermalkohle, wie oben erläutert.]

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstößen und das Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

[Nur für Teilfonds, die einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen bewerben, gelten die folgenden zusätzlichen Angaben:]

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.]

3. Für den Teilfonds **DWS Invest Corporate Green Bonds**

a. Aktualisierung der Anlagepolitik

Vor dem Standdatum	Ab dem Standdatum
Anlagepolitik Mit diesem Teilfonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Er qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	Anlagepolitik Mit diesem Teilfonds wird eine nachhaltige Kapitalanlage angestrebt. Er qualifiziert als Produkt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

(„SFDR“). Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Corporate Green Bonds ist es, einen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung seines Referenzwerts, des Bloomberg MSCI Euro Corporate Green Bond 5% Capped Index, übertrifft. Hierzu werden Projekte oder Aktivitäten finanziert, die einen ökologischen Nutzen haben und typischerweise zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitragen. Hierzu wird das Teilfondsvermögen vorwiegend in verzinslichen Wertpapieren öffentlicher, privat- und gemischtwirtschaftlicher Emittenten weltweit angelegt, die spezielle Projekte mit Bezug zu Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Themen (ESG-Themen) finanzieren. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in „grüne“ Anleihen (Green Bonds) investiert, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- und/oder Klimanutzen verwendet werden (Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds)), die typischerweise zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Im Gegensatz zu klassischen Anleihen investieren die Emittenten von Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds) den Emissionserlös in Projekte oder Tätigkeiten, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekommen und somit unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitragen. Der Teilfonds kann auch in Sozialanleihen anlegen, wenn die Erlösverwendung für Projekte mit einem sozialen Nutzen bestimmt ist, wobei jedoch keine Verpflichtung bezüglich eines Mindestanteils an solchen Investitionen auf Portfolioebene besteht. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten Unternehmensanleihen angelegt, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen, auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten Wertpapieren angelegt werden, die nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben. Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 80%. Weitere Informationen über die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen	(„SFDR“). Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest Corporate Green Bonds ist es, einen Wertzuwachs zu erzielen, der die Wertentwicklung seines Referenzwerts, des Bloomberg MSCI Euro Corporate Green Bond 5% Capped Index, übertrifft. Hierzu werden Projekte oder Aktivitäten finanziert, die einen ökologischen Nutzen haben und zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen und typischerweise zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) beitragen. Hierzu wird das Teilfondsvermögen vorwiegend in verzinslichen WertpapierenSchuldtiteln öffentlicher, privat- und gemischtwirtschaftlicher Emittenten weltweit angelegt, die spezielle Projekte mit Bezug zu Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Themen (ESG-Themen) finanzieren. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden in „grüne“ Anleihen (Green Bonds) investiert, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- und/oder Klimanutzen verwendet werden (Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds)), die typischerweise (i) zu mindestens einem der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) und/oder (ii) zu mindestens einem anderen Umweltziel, wie Anpassung an den Klimawandel oder Klimaschutz (wie in der EU-Taxonomieverordnung definiert) zu einem oder mehreren UN-SDGs beitragen. Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Im Gegensatz zu klassischen Anleihen investieren die Emittenten von Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) den Emissionserlös in Projekte oder Tätigkeiten, die der Umwelt und/oder sozialen Belangen zugutekommen und somit unmittelbar zum Nachhaltigkeitsziel des Teilfonds beitragen. Der Teilfonds kann auch in Sozialanleihen anlegen, wenn die Erlösverwendung für Projekte mit einem sozialen Nutzen bestimmt ist, wobei jedoch keine Verpflichtung bezüglich eines Mindestanteils an solchen Investitionen auf Portfolioebene besteht. Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten verzinslichen Schuldtiteln Unternehmensanleihen angelegt, die ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen, auf Euro lautenden oder gegenüber dem Euro abgesicherten WertpapierenSchuldtiteln angelegt werden, die nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (von Moody's) oder von B- (von S&P und Fitch) verfügen. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben. Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 80% des Netto-Teilfondsvermögens. Weitere Informationen über die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA
--	--

eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden. Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint. Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos). Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird. Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte. (...)	können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden. Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden vom Portfoliomanagement für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt und werden insgesamt nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. Darüber hinaus sind Anlagen in Geldmarktfonds auf jene Anlagen beschränkt, die nach den Rechnungslegungsvorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) als Zahlungsmitteläquivalente einzustufen sind. Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint. Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos). Die Anlagen des Teilfonds in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) sind auf 10% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt. Der Begriff „Asset Backed Securities“ wird grundsätzlich im erweiterten Sinne verwendet, das heißt unter Einbeziehung von Mortgage Backed Securities (MBS) und Collateralized Debt Obligations (CDOs). Asset Backed Securities sind verzinsliche Wertpapiere, die durch verschiedene Forderungen und/oder Wertpapiere gedeckt werden. Dazu gehören insbesondere verbrieft Kreditkartenforderungen, private und gewerbliche Hypothekenforderungen, Verbraucherkredite, Forderungen aus Fahrzeugleasing, Kredite an kleine Unternehmen, Hypothekenanleihen, Collateralized Loan Obligations (CLOs) und Collateralized Bond Obligations (CBOs). Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird. Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte, sofern sie für Liquiditäts- und/oder Absicherungszwecke genutzt werden. (...)
--	--

b. Aktualisierung der Strategie zur Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Ab dem Stichtag

Aktualisierung der Strategie zur Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels:

Der Teilfonds ist bestrebt, sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, indem potenzielle Anlagen mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese basiert auf einem eigenen Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze zur Bewertung von zweckgebundenen Anleihen (Use of Proceeds Bonds) und der ESG-Qualität eines Emittenten. Diese Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

Use of Proceeds Bond-Bewertung

Die Finanzierung von Projekten mit einem ökologischen und/oder sozialen Nutzen durch zweckgebundene Anleihen (Use of Proceeds Bonds) wird in einem zweistufigen Prozess bewertet.

1. In der ersten Stufe werden Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Diese Standards konzentrieren sich beispielsweise auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der Projekte, die mit diesen Erlösen finanziert werden, und die Auswirkungen der Erlöse. Sofern ausreichend Daten verfügbar sind, werden Use of Proceeds Bonds zudem auf Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen PAB-Ausschlüssen (ausgenommen c.) auf Ebene der Projekte oder Aktivitäten geprüft, die mit diesen Use of Proceeds Bonds finanziert werden.

2. Erfüllt eine Anleihe die für die erste Stufe beschriebenen Anforderungen, wird in der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten anhand definierter Mindeststandards in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren mit den folgenden Bewertungsansätzen bewertet:

• PAB-Ausschlüsse

Der Teilfonds schließt alle der folgenden Unternehmen aus:

- Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Herstellung oder Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), wie im Rahmen der Bewertung des „Engagements in umstrittenen Waffen“ unten festgestellt;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wie im Rahmen der „Bewertung von Normverstößen“ unten festgestellt).

Wenn keine ausreichenden Daten für die Beurteilung der PAB-Ausschlüsse auf Ebene der zweckgebundenen Anleihen verfügbar sind, wird zusätzlich der Emittent bewertet und basierend auf den folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Grüne Anleihen, die als nach den EU Green Bond Standards ausgegeben identifiziert werden, werden zumindest hinsichtlich der PAB-Ausschlüsse a) bis c) auf Emittentenebene bewertet.

• Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem

in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organisation und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Unternehmen, die mehr als 0% ihrer Umsätze mit der unkonventionellen Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis) erzielen;
- b. Unternehmen, die 5% oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder dem Abbau von Uran und/oder der Anreicherung von Uran erzielen;
- c. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.

• **Einstufung durch Freedom House**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Investition ausgeschlossen.

• **Engagement in umstrittenen Waffen**

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Außerdem beurteilt die DWS die Anleihen im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investments anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob das Investment als nachhaltig anzusehen ist. Die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen basiert auf den Daten eines oder mehrerer Datenanbieter, öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen.

Die DWS prüft, ob die Anleihe einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Investitionsziel leistet, wie vorstehend beschrieben. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Investition als nachhaltig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Der Anteil nachhaltiger Investitionen im Portfolio gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wird auf Basis des Gesamtwerts aller zweckgebundenen Anleihen, die als nachhaltig eingestuft werden, berechnet.

4. Aktualisierung des Abschnitts „Zusätzliche Ausschlüsse“ für nach Artikel 6 SFDR eingestufte Fonds

Für die Teilfonds **DWS Invest Africa, DWS Invest Asian Bonds, DWS Invest China Bonds, DWS Invest Chinese Equities DWS Invest Enhanced Commodity Strategy, DWS Invest Gold and Precious Metals Equities und DWS Invest Latin American Equities**

Der Abschnitt „Zusätzliche Ausschlüsse“ für die vorstehend genannten, gemäß Artikel 6 SFDR eingestuften Teilfonds wurde überarbeitet, um bei allen Klassifizierungen gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR) eine einheitliche und kohärente Methodik zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurde die Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung gestrichen, sofern sie Teil der Ausschlussstrategie war.

Zusätzlich wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um für mehr Klarheit und Genauigkeit des Abschnitts zu sorgen. Diese Änderungen tragen zu einer verbesserten methodischen Konsistenz und größerer Exaktheit bei.

5. Für die Teilfonds **DWS Invest ESG Climate Tech, DWS Invest ESG Women for Women und DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds**

Mit Blick auf die ESMA34-472-373 werden die Teilfonds umbenannt.

Vor dem Standaardatum	Ab dem Standaardatum
DWS Invest ESG Climate Tech	DWS Invest ESG Climate Opportunities
DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds	DWS Invest Net Zero Transition Euro Corporate Bonds
DWS Invest ESG Women for Women	DWS Invest ESG Social Focus

Folglich wird ihre jeweilige Anlagepolitik zur Angleichung an die neuen Namen überarbeitet und sichergestellt, dass die grundsätzliche Anlagepolitik die aktualisierten Namenskonventionen wie folgt angemessen widerspiegelt.

a) DWS Invest ESG Climate Tech

(i) Aktualisierung der Anlagepolitik

Vor dem Standaardatum	Ab dem Standaardatum
Anlagepolitik (...) Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Die nachhaltigen Investitionen im Teilfondsportfolio werden auf Grundlage der DWS Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermittelt und sind nicht auf Investitionen in nachhaltige Klimaschutztechnologien beschränkt. Darüber hinaus hat sich der Teilfonds selbst kein spezifisches klimabezogenes Reduktionsziel für Treibhausgasemissionen gesetzt und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel gemäß Artikel 9 SFDR. (...) Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Hierzu zählen beispielsweise Emittenten, die Produkte und/oder Dienstleistungen für die Erzeugung sauberer Energie sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz anbieten. Um die Relevanz für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu beurteilen, greift das Teilfondsmanagement bei der Auswahl der Emittenten auf eine eigene quantitative und qualitative Methodik zurück.	Anlagepolitik (...) Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Die nachhaltigen Investitionen im Teilfondsportfolio werden auf Grundlage der DWSseiner Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermittelt und sind nicht auf klimabezogene nachhaltige Investitionen in nachhaltige Klimaschutztechnologien beschränkt. Darüber hinaus hat sich der Teilfonds selbst kein spezifisches klimabezogenes Reduktionsziel für Treibhausgasemissionen gesetzt und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel gemäß Artikel 9 SFDR. (...) Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden. (...) Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält und die von diesen Aktivitäten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel profitieren könnten. Hierzu zählen beispielsweise Emittenten, die Produkte und/oder Dienstleistungen für die Erzeugung sauberer Energie sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz anbieten. Um die Relevanz für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu beurteilen, greift das Teilfondsmanagement bei der Auswahl der Emittenten auf eine eigene quantitative und qualitative Methodik zurück.

Darüber hinaus bewertet das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS, um festzustellen, ob seine Produkte oder Dienstleistungen direkt oder indirekt auf einer bestimmten Klimaschutztechnologie basieren oder eine solche Technologie bereitstellen oder nutzen. Klimaschutztechnologien sind in einem weiteren Sinne zu verstehen und umfassen die gesamte Wertschöpfungskette von Lösungen, die zur Vermeidung, Reduzierung oder Bindung von CO₂-Emissionen beitragen, wie Kreislauftechnologien (zum Beispiel Recycling), nachhaltige Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe), erneuerbare Energien (von Anlagenherstellern bis hin zu Erzeugern von erneuerbaren Energien), Energiespeicherung, Energieeffizienzlösungen, Optimierungslösungen, Technologien zur Beseitigung von Kohlenstoff, sauberer Verkehr (von Elektrofahrzeugen bis zum Schienenverkehr) oder alternative Proteine. Die qualitative Bewertung erfolgt auf Emittentenebene unter Berücksichtigung ihrer gesamten Wirtschaftstätigkeiten. Es ist kein Mindestschwellenwert für den Umsatzanteil festgelegt, der laut Geschäftsmodell mit der Bereitstellung oder Nutzung von Klimaschutztechnologien erzielt wird.	Darüber hinaus bewertet das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS, um festzustellen, ob seine Produkte oder Dienstleistungen direkt oder indirekt auf einer bestimmten Klimaschutztechnologie basieren oder eine solche Technologie bereitstellen oder nutzen. Die Klimaschutztechnologien Wirtschaftstätigkeiten im Kontext des Klimaschutzes sind in einem weiteren Sinne zu verstehen und umfassen insbesondere die gesamte Wertschöpfungskette von Lösungen, die zur Vermeidung, Reduzierung oder Bindung von CO₂-Emissionen beitragen, wie Kreislauftechnologien (zum Beispiel Recycling), nachhaltige Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe), erneuerbare Energien (von Anlagenherstellern bis hin zu Erzeugern von erneuerbaren Energien), Energiespeicherung, Energieeffizienzlösungen, Optimierungslösungen, Technologien zur Beseitigung von Kohlenstoff, oder sauberer Verkehr (von Elektrofahrzeugen bis zum Schienenverkehr) oder alternative Proteine. Die qualitative Bewertung erfolgt auf Emittentenebene unter Berücksichtigung ihrer gesamten Wirtschaftstätigkeiten. Es ist kein Mindestschwellenwert für den Umsatzanteil festgelegt, der laut Geschäftsmodell mit der Bereitstellung oder Nutzung von Klimaschutztechnologien erzielt wird.
Darüber hinaus werden mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Dies bezieht sich auf Lösungsansätze für den Umgang mit bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimabedingten Veränderungen und insbesondere zur Eindämmung der negativen Folgen oder Risiken für die Umwelt und/oder Gesellschaft. Zur Beurteilung der Relevanz einer Wirtschaftstätigkeit im Kontext der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen bewertet das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS. Berücksichtigt werden Emittenten, die Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen ausüben, wie Versicherung von klimabezogenen Risiken, diversifizierter Anbau und Verarbeitung von Kulturpflanzen, probabilistische Modellierung von Katastrophen oder Entwicklung von Arzneimitteln und Therapien zur Behandlung von Allergien. Die Einbeziehung dieser Tätigkeiten unterliegt keiner Mindestumsatzschwelle auf Emittentenebene.	Darüber hinaus werden mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens weltweit inwählt das Teilfondsmanagement Emittenten ausangelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Dies bezieht sich auf Lösungsansätze für den Umgang mit bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimabedingten Veränderungen und insbesondere zur Eindämmung der negativen Folgen oder Risiken für die Umwelt und/oder Gesellschaft. Zur Beurteilung der Relevanz einer Wirtschaftstätigkeit im Kontext der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen bewertet das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS. Berücksichtigt werden Emittenten, die Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen ausüben, wie Versicherung von klimabezogenen Risiken, diversifizierter Anbau und Verarbeitung von Kulturpflanzen, probabilistische Modellierung von Katastrophen oder Entwicklung von Arzneimitteln und Therapien zur Behandlung von Allergien. Die Berücksichtigung Einbeziehung dieser Tätigkeiten, wie für die Anpassung an den Klimawandel relevant, unterliegt keiner Mindestumsatzschwelle auf Emittentenebene.
(...) Mindestens 61% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. (...)	(...) Mindestens 6180% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. (...)

- (ii) Aktualisierung der eigenen ESG Bewertung des Engagements bei Emittenten mit Wirtschaftstätigkeiten, die im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seiner Auswirkungen als relevant eingestuft werden, und Wegfall der Zielfondsbewertung

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
DWS Bewertung des Engagements bei Emittenten mit Wirtschaftstätigkeiten, die im Kontext des Klimaschutzes	DWS Bewertung des Engagements bei Emittenten mit Wirtschaftstätigkeiten, die im Kontext des Klimaschutzes

und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen als relevant eingestuft werden Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Hierzu zählen beispielsweise Emittenten, die Produkte und/oder Dienstleistungen für die Erzeugung sauberer Energie sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz anbieten. Um die Relevanz für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu beurteilen, greift das Teilfondsmanagement bei der Auswahl der Emittenten auf eine eigene quantitative und qualitative Methodik zurück, die auf den folgenden Grundsätzen beruht: • Erstens muss jeder Emittent einen Mindestumsatzanteil (> 0%) aus Tätigkeiten generieren, die mit relevanten Umweltzielen im Einklang stehen, die die folgenden Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“) unterstützen. Dieser Anteil wird durch Aufrechnung der Umsatzbeiträge mit positivem und negativem Einfluss auf alle relevanten Ziele der folgenden SDGs gemessen: - SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie - SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden - SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion - SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz Darüber hinaus wird das Teilfondsmanagement sicherstellen, dass diese Emittenten zusammen einen durchschnittlichen Mindestumsatzanteil von mindestens 5% erreichen, der zu den relevanten SDG-Umweltzielen beiträgt. Die oben beschriebene Berechnung des SDG-Mindestumsatzanteils zieht das Teilfondsmanagement als Messgröße heran, um einen Teil des Anlageuniversums des Teilfonds zu bestimmen. Es wird kein Anspruch erhoben, dass von dem Teilfonds reale positive Auswirkungen ausgehen. Ebenso werden damit nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als nachhaltige Investition im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) erfüllt oder eine Taxonomiekonformität gemäß der EU-Taxonomieverordnung erreicht. - Zweitens bewertet das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS, um festzustellen, ob seine Produkte oder Dienstleistungen direkt oder indirekt auf einer bestimmten Klimaschutztechnologie basieren oder eine solche Technologie bereitstellen oder nutzen. Klimaschutztechnologien sind in einem weiteren Sinne zu verstehen und umfassen die gesamte Wertschöpfungskette	und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen als relevant eingestuft werden Das Teilfondsmanagement wählt Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit Emittenten ausin Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Hierzu zählen beispielsweise Emittenten, die Produkte und/oder Dienstleistungen für die Erzeugung sauberer Energie sowie zur effizienten Energieübertragung oder zur Steigerung der Energieeffizienz anbieten. Die Wirtschaftstätigkeiten im Kontext des Klimaschutzes sind in einem weiteren Sinne zu verstehen und umfassen insbesondere die gesamte Wertschöpfungskette von Lösungen, die zur Vermeidung, Reduzierung oder Bindung von CO2-Emissionen beitragen, wie Kreislauftechnologien (zum Beispiel Recycling), nachhaltige Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe), erneuerbare Energien (von Anlagenherstellern bis hin zu Erzeugern von erneuerbaren Energien), Energiespeicherung, Energieeffizienzlösungen, Optimierungslösungen, Technologien zur Beseitigung von Kohlenstoff oder sauberer Verkehr (von Elektrofahrzeugen bis zum Schienenverkehr). Um die Relevanz für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zu beurteilen, greift das Teilfondsmanagement bei der Auswahl der Emittenten auf eine eigene quantitative und qualitative Methodik zurück, die auf den folgenden Grundsätzen beruht: • Erstens muss Jeder Emittent muss einen Mindestumsatzanteil (> 0%) aus Tätigkeiten generieren, die mit relevanten Umweltzielen im Einklang stehen, die die folgenden Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („UN-SDGs“) unterstützen. Dieser Anteil wird durch Aufrechnung der Umsatzbeiträge mit positivem und negativem Einfluss auf alle relevanten Ziele der folgenden UN-SDGs gemessen: - SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie - SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden - SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion - SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz Darüber hinaus wird das Teilfondsmanagement sicherstellen, dass diese Emittenten zusammen einen durchschnittlichen Mindestumsatzanteil von mindestens 5% erreichen, der zu den relevanten SDG-Umweltzielen beiträgt. Die oben beschriebene Berechnung des SDG-Mindestumsatzanteils zieht das Teilfondsmanagement als Messgröße heran, um einen Teil des Anlageuniversums des Teilfonds zu bestimmen. Es wird kein Anspruch erhoben, dass von dem Teilfonds reale positive Auswirkungen ausgehen. Ebenso werden damit nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als nachhaltige Investition im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) erfüllt oder eine Taxonomiekonformität gemäß der EU-Taxonomieverordnung erreicht. —Zweitens bewertet das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS, um festzustellen, ob seine Produkte oder Dienstleistungen direkt oder indirekt auf einer bestimmten Klimaschutztechnologie basieren oder eine solche Technologie bereitstellen oder nutzen. Klimaschutztechnologien sind in einem weiteren Sinne zu verstehen und umfassen die gesamte Wertschöpfungskette
---	---

von Lösungen, die zur Vermeidung, Reduzierung oder Bindung von CO₂-Emissionen beitragen, wie Kreislauftechnologien (zum Beispiel Recycling), nachhaltige Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe), erneuerbare Energien (von Anlagenherstellern bis hin zu Erzeugern von erneuerbaren Energien), Energiespeicherung, Energieeffizienzlösungen, Optimierungslösungen, Technologien zur Beseitigung von Kohlenstoff, sauberer Verkehr (von Elektrofahrzeugen bis zum Schienenverkehr) oder alternative Proteine. Die qualitative Bewertung erfolgt auf Emittentenebene unter Berücksichtigung ihrer gesamten Wirtschaftstätigkeiten. Es ist kein Mindestschwellenwert für den Umsatzanteil festgelegt, der laut Geschäftsmodell mit der Bereitstellung oder Nutzung von Klimaschutztechnologien erzielt wird. Darüber hinaus werden mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens weltweit in Emittenten angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Dies bezieht sich auf Lösungsansätze für den Umgang mit bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimabedingten Veränderungen und insbesondere zur Eindämmung der negativen Folgen oder Risiken für die Umwelt und/oder Gesellschaft. Zur Beurteilung der Relevanz einer Wirtschaftstätigkeit im Kontext der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen bewertet das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS. Berücksichtigt werden Emittenten, die Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen ausüben, wie Versicherung von klimabezogenen Risiken, diversifizierter Anbau und Verarbeitung von Kulturpflanzen, probabilistische Modellierung von Katastrophen oder Entwicklung von Arzneimitteln und Therapien zur Behandlung von Allergien. Die Einbeziehung dieser Tätigkeiten unterliegt keiner Mindestumsatzschwelle auf Emittentenebene. Schließlich wird das Teilfondsmanagement aus dem Portfolio Unternehmen ausschließen, die einen beträchtlichen Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten generieren, die sich negativ auf eines der folgenden SDGs auswirken: - SDG 02: Kein Hunger - SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen - SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie - SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden - SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion - SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz - SDG 14: Leben unter Wasser - SDG 15: Leben an Land Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Teilfondsmanagement anhand der vorstehenden Beschreibungen die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ermittelt. Sie dienen nicht als Kriterium dafür, inwieweit Emittenten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen oder mit ihren Produkten oder Dienstleistungen den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel vorantreiben. • DWS-Zielfondsbewertung Die DWS ESG-Datenbank bewertet Zielfonds gemäß der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, DWS Norm-Bewertung, UN Global Compact-Bewertung, DWS ESG Qualitätsbewertung, dem Freedom House Status und	von Lösungen, die zur Vermeidung, Reduzierung oder Bindung von CO₂-Emissionen beitragen, wie Kreislauftechnologien (zum Beispiel Recycling), nachhaltige Kraftstoffe (zum Beispiel Biokraftstoffe), erneuerbare Energien (von Anlagenherstellern bis hin zu Erzeugern von erneuerbaren Energien), Energiespeicherung, Energieeffizienzlösungen, Optimierungslösungen, Technologien zur Beseitigung von Kohlenstoff, sauberer Verkehr (von Elektrofahrzeugen bis zum Schienenverkehr) oder alternative Proteine. Die qualitative Bewertung erfolgt auf Emittentenebene unter Berücksichtigung ihrer gesamten Wirtschaftstätigkeiten. Es ist kein Mindestschwellenwert für den Umsatzanteil festgelegt, der laut Geschäftsmodell mit der Bereitstellung oder Nutzung von Klimaschutztechnologien erzielt wird. Darüber hinaus wählt das Teilfondsmanagement werden mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens weltweit in Emittenten ausangelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen für relevant hält. Dies bezieht sich auf Lösungsansätze für den Umgang mit bereits eingetretenen oder noch erwarteten klimabedingten Veränderungen und insbesondere zur Eindämmung der negativen Folgen oder Risiken für die Umwelt und/oder Gesellschaft. Zur Beurteilung der Relevanz einer Wirtschaftstätigkeit im Kontext der Anpassung an den Klimawandel und seine Auswirkungen bewertet das Teilfondsmanagement jeden Emittenten nach den internen qualitativen Research-Kriterien der DWS. Berücksichtigt werden Emittenten, die Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen ausüben, wie Versicherung von klimabezogenen Risiken, diversifizierter Anbau und Verarbeitung von Kulturpflanzen, probabilistische Modellierung von Katastrophen oder Entwicklung von Arzneimitteln und Therapien zur Behandlung von Allergien. Die Berücksichtigung Einbeziehung dieser Tätigkeiten, wie für die Anpassung an den Klimawandel relevant, unterliegt keiner Mindestumsatzschwelle auf Emittentenebene. Schließlich wird das Teilfondsmanagement aus dem gesamten Portfolio Unternehmen ausschließen, die ein beträchtliches Hindernis für einen beträchtlichen Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten generieren, die sich negativ auf eines der folgenden UN-SDGs darstellen auswirken: - SDG 02: Kein Hunger - SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen - SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie - SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden - SDG 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion - SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz - SDG 14: Leben unter Wasser - SDG 15: Leben an Land Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Teilfondsmanagement anhand der vorstehenden Beschreibungen die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ermittelt. Sie dienen nicht als Kriterium dafür, inwieweit Emittenten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen oder mit ihren Produkten oder Dienstleistungen den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel vorantreiben. Wegfall der DWS-Zielfondsbewertung • DWS-Zielfondsbewertung Die DWS ESG-Datenbank bewertet Zielfonds gemäß der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, DWS Norm-Bewertung, UN Global Compact-Bewertung, DWS ESG
---	--

bezüglich der Anlagen in Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben, chemischer und biologischer Waffen gelten (hierbei werden die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur entsprechend berücksichtigt). Die Bewertungsmethoden für Zielfonds basieren auf einer Gesamtportfoliosicht des Zielfonds unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb des Zielfondsportfolios. In Abhängigkeit zum jeweiligen Bewertungsansatz werden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zu einem Ausschluss des Zielfonds führen. Demnach können innerhalb der Portfolien der Zielfonds Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den DWS-Standards für Emittenten stehen. (...)	Qualitätsbewertung, dem Freedom House Status und bezüglich der Anlagen in Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben, chemischer und biologischer Waffen gelten (hierbei werden die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur entsprechend berücksichtigt). Die Bewertungsmethoden für Zielfonds basieren auf einer Gesamtportfoliosicht des Zielfonds unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb des Zielfondsportfolios. In Abhängigkeit zum jeweiligen Bewertungsansatz werden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zu einem Ausschluss des Zielfonds führen. Demnach können innerhalb der Portfolien der Zielfonds Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den DWS-Standards für Emittenten stehen. (...)
--	--

b) DWS Invest ESG Women for Women

(i) Aktualisierung der Anlagepolitik

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
Anlagepolitik Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Women for Women ist es, einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen. Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Aktienzertifikate, Partizipations- und Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Der Teilfonds ist bestrebt, durch Anlagen in Unternehmen, die einen starken Schwerpunkt auf Diversität und Gleichberechtigung legen, einen positiven gesellschaftlichen Beitrag zu leisten und gleichzeitig ein langfristiges Kapitalwachstum zu bieten. Der Teilfonds wird von Portfoliomanagerinnen verwaltet, die den Markt aus weiblicher Sicht analysieren. Das Geschlecht ist ein wesentlicher Bestandteil der Diversitätsbewertung, da Frauen die Hälfte der Weltbevölkerung ausmachen, aber beispielsweise in Führungspositionen und in den Vorständen der meisten börsennotierten Unternehmen immer noch unterrepräsentiert sind. Der Teilfonds deckt nicht nur Themen der (Geschlechter-)Diversität ab, sondern beruht auf einem Bewertungsmodell, das auch allgemeine soziale Themen aufgreift. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die sich durch eine starke Dynamik und Verbesserungstendenz bei der Förderung der allgemeinen Diversität innerhalb des Unternehmens auszeichnen („Rate-of-Change“-Ansatz), sowie in Unternehmen, die in ihrer Branche bereits Vorreiter für Diversität sind („Best-in-Class“-Ansatz). Darüber hinaus	Anlagepolitik Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest ESG Social Focus Women for Women ist es, einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs des angelegten Kapitals in Euro zu erzielen. Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet. Für das Teilfondsvermögen können Aktien, Aktienzertifikate, Partizipations- und Genussscheine, Wandelanleihen und Optionsscheine auf Aktien erworben werden. Der Teilfonds ist bestrebt, durch Anlagen in Unternehmen, die einen starken Schwerpunkt auf Diversität und Gleichberechtigung legen, einen positiven gesellschaftlichen Beitrag zu leisten und gleichzeitig ein langfristiges Kapitalwachstum zu bieten. Der Teilfonds wird von Portfoliomanagerinnen verwaltet, die den Markt aus weiblicher Sicht analysieren. Das Geschlecht ist ein wesentlicher Bestandteil der Diversitätsbewertung, da Frauen die Hälfte der Weltbevölkerung ausmachen, aber beispielsweise in Führungspositionen und in den Vorständen der meisten börsennotierten Unternehmen immer noch unterrepräsentiert sind. Der Teilfonds deckt nicht nur Themen der (Geschlechter-)Diversität ab, sondern beruht auf einem Bewertungsmodell, das auch allgemeine soziale Themen aufgreift. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die sich durch eine starke Dynamik und Verbesserungstendenz bei der Förderung der allgemeinen Diversität innerhalb des Unternehmens auszeichnen („Rate-of-Change“-Ansatz), sowie in Unternehmen, die in ihrer Branche bereits Vorreiter für Diversität sind („Best-in-Class“-Ansatz). Darüber hinaus sollten die Unternehmen über ein nachhaltiges

sollten die Unternehmen über ein nachhaltiges Geschäftsmodell, solide Fundamentaldaten und langfristiges strukturelles Wachstumspotenzial verfügen. Vorreiter für Diversität (Best-in-Class und Rate-of-Change) sind Unternehmen, die Diversität auf allen Ebenen der Belegschaft bewusst anerkennen und fördern, indem sie allen Beschäftigten unabhängig von Alter, kulturellem und ethnischem Hintergrund, Religion, sexueller Orientierung, Geschlecht und Hautfarbe Chancengleichheit bieten. Mindestens zwei Drittel des gesamten Teilfondsvermögens werden weltweit in Aktien von Unternehmen angelegt – darunter in Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in hoch entwickelten Volkswirtschaften (Industrieländern) und sich entwickelnden Volkswirtschaften (Schwellenländern) –, die auf Basis des Best-in-Class- oder Rate-of-Change-Ansatzes ein hohes Maß an Diversität und Gleichberechtigung aufweisen. Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten begeben wurden. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investiert werden. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 25% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint. Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint. Anlagen in den vorgenannten Wertpapieren können auch über Global Depositary Receipts (GDR) und American Depositary Receipts (ADR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise in dem Umfang erfolgen, der laut Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss	Geschäftsmodell, solide Fundamentaldaten und langfristiges strukturelles Wachstumspotenzial verfügen. Vorreiter für Diversität (Best-in-Class und Rate-of-Change) sind Unternehmen, die Diversität auf allen Ebenen der Belegschaft bewusst anerkennen und fördern, indem sie allen Beschäftigten unabhängig von Alter, kulturellem und ethnischem Hintergrund, Religion, sexueller Orientierung, Geschlecht und Hautfarbe Chancengleichheit bieten. Mindestens zwei Drittel des gesamten Teilfondsvermögens werden weltweit in Aktien von Unternehmen angelegt – darunter in Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in hoch entwickelten Volkswirtschaften (Industrieländern) und sich entwickelnden Volkswirtschaften (Schwellenländern) –, die auf Basis des Best-in-Class- oder Rate-of-Change-Ansatzes ein hohes Maß an Diversität und Gleichberechtigung aufweisen. Das Teilfondsmanagement verwendet ein Bewertungsmodell, das allgemeine soziale Themen und Themen der Diversität im Zusammenhang mit den Unternehmen, in die investiert wird, abdeckt. Diese werden beispielsweise anhand der folgenden Kriterien bewertet: • Kriterien, die sich auf die soziale Qualität im Verhältnis zur Vergleichsgruppe eines Unternehmens beziehen, unter anderem Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Stakeholdern und soziale Chancen. Hierzu zählen Faktoren wie Gesundheit und Sicherheit, Produktsicherheit und -qualität, gesellschaftliches Engagement oder Zugang zur Gesundheitsversorgung. • Kriterien, die sich darauf beziehen, wie gut Unternehmen Kriterien speziell in Bezug auf Diversität, Gleichberechtigung und inklusive Arbeitsbedingungen steuern. Hierzu zählen Faktoren wie Gleichstellung der Geschlechter, Frauenanteil in der Geschäftsleitung, Richtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierung, Kinderbetreuung oder Flexibilität am Arbeitsplatz. Mindestens 7580% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten begeben wurden. Bis zu 2025% des Teilfondsvermögens können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Guthaben bei Kreditinstituten und bis zu 5% in Geldmarktfonds investiert werden. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von 2025% zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint. Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint. Anlagen in den vorgenannten Wertpapieren können auch über Global Depositary Receipts (GDR) und American Depositary Receipts (ADR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise in dem Umfang erfolgen, der laut Großherzoglicher Verordnung vom 8. Februar 2008 und Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 zulässig ist. Im Fall eines in einen solchen Hinterlegungsschein eingebetteten Derivats muss
---	---

dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen. Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos). Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird. Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte. In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen: Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen. Mindestens 70% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als sozial nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds) angelegt werden. In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%.	dieses die Bestimmungen in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 und 10 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen. Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos). Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird. Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden, die in Abschnitt 2 angegeben sind, einschließlich der in Abschnitt 2 A. Buchstabe j) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten Vermögenswerte. In Abweichung von der unter Artikel 2 B. Buchstabe n) festgelegten Anlagegrenze hinsichtlich des Einsatzes von Derivaten gelten im Hinblick auf die derzeit geltenden Anlagerestriktionen in einzelnen Vertriebsländern folgende Anlagebeschränkungen: Derivate, die einer „short position“ entsprechen, müssen fortlaufend eine angemessene Deckung aufweisen und dürfen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Die Absicherung ist auf 100 % des zur Deckung dienenden Underlyings begrenzt. Maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Derivaten (ohne Währungsabsicherungen) angelegt werden, die demgegenüber einer „long position“ entsprechen und über keine korrespondierende Deckung verfügen. Mindestens 7080% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, unter anderem allgemeine soziale Themen und Themen der Diversität. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 15% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als sozial nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds) angelegt werden. In Abweichung von der in Abschnitt 2 B. Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenze von 10% hinsichtlich der Anlage in anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne der Definition in Abschnitt 2 A. Buchstabe e) gilt für diesen Teilfonds eine Anlagegrenze von 5%. Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen
---	---

(...)	werden. (...)
-------	----------------------

- (ii) Aktualisierung der eigenen ESG-Strategie in Bezug auf die DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagements und die Beteiligung an umstrittenen Sektoren und Wegfall der DWS Use of Proceeds Bond-Bewertung und DWS-Zielfondsbewertung

Vor dem Standaardatum	Ab dem Standaardatum
(...) • DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagements Darüber hinaus ist das Teilfondsmanagement bestrebt, die beworbenen sozialen Merkmale in Bezug auf Diversität und Gleichstellung zu erreichen, indem es sich auf die Bewertung des gesellschaftlichen Engagements eines Unternehmens konzentriert. Die DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagements berücksichtigt den Frauenanteil in Führungspositionen, flexible Arbeitsumgebungen, Betreuungsmöglichkeiten, das Vorliegen einer Richtlinie zur Bekämpfung von Diskriminierung und die Einhaltung des Nachhaltigkeitsziels 5 der Vereinten Nationen (SDG 5). Das Nachhaltigkeitsziel 5 postuliert die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung von Frauen und Mädchen. Als Maßstäbe werden unter anderem folgende Faktoren einbezogen: Programme für Diversität in der Belegschaft, Frauenanteil im Leitungsorgan, Kontroversen in den Arbeitnehmer- oder Kundenbeziehungen im Hinblick auf Geschlechterdiskriminierung oder Belästigung, Kinder- oder Zwangsarbeit oder Diskriminierung am Arbeitsplatz, auch innerhalb der Lieferkette, Diskriminierung von Kunden aufgrund von Behinderung. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagements bei der Aufteilung des Portfolios und investiert in Emittenten, die eine der drei höchsten Bewertungen („A“ bis „C“) erreicht haben. Emittenten mit geringem gesellschaftlichem Engagement (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. • DWS Use of Proceeds Bond-Bewertung Abweichend von den vorab dargestellten Bewertungsansätzen ist eine Anlage in Anleihen von ausgeschlossenen Emittenten dennoch zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen für Anleihen mit Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds) erfüllt sind. Dabei erfolgt zunächst eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den ICMA Prinzipien für grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds). Zudem wird in Bezug auf den Emittenten der Anleihe ein definiertes Mindestmaß an ESG-Kriterien geprüft und Emittenten und deren Anleihen, die solche Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen. • DWS-Zielfondsbewertung Die DWS ESG-Datenbank bewertet Zielfonds gemäß der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, DWS Norm-Bewertung, UN Global Compact-Bewertung, DWS ESG Qualitätsbewertung, dem Freedom House Status und bezüglich der Anlagen in Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben, chemischer und biologischer Waffen gelten (hierbei werden die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur entsprechend berücksichtigt). Die Bewertungsmethoden für	(...) • Bewertung der sozialen Qualität Mit dieser Bewertung werden Unternehmen im Hinblick auf ihre allgemeine soziale Qualität im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe beurteilt, wobei unter anderem Humankapital, Produkthaftung, Widerstand von Stakeholdern und soziale Chancen berücksichtigt werden. Hierzu zählen Faktoren wie Gesundheit und Sicherheit, Produktsicherheit und -qualität, gesellschaftliches Engagement oder Zugang zur Gesundheitsversorgung. Die besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine niedrigere Bewertung erhalten. Nur Emittenten, die eine der drei höchsten Bewertungen („A“, „B“ oder „C“) erreicht haben, werden für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in Betracht gezogen. Unternehmen mit den zwei niedrigsten Bewertungen (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. • Bewertung hinsichtlich Diversität, Gleichberechtigung und inklusiver Arbeitsbedingungen Zusätzlich zur Bewertung der allgemeinen sozialen Qualität beurteilt das Teilfondsmanagement Unternehmen dahingehend, wie gut sie Kriterien speziell in Bezug auf Diversität, Gleichberechtigung und inklusive Arbeitsbedingungen steuern. Hierzu zählen Faktoren wie Gleichstellung der Geschlechter, Frauenanteil in der Geschäftsleitung, Richtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierung, Kinderbetreuung oder Flexibilität am Arbeitsplatz. Die besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine niedrigere Bewertung erhalten. Unternehmen mit den zwei niedrigsten Bewertungen (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. • DWS-Bewertung des gesellschaftlichen Engagements Darüber hinaus ist das Teilfondsmanagement bestrebt, die beworbenen sozialen Merkmale in Bezug auf Diversität und Gleichstellung zu erreichen, indem es sich auf die Bewertung des gesellschaftlichen Engagements eines Unternehmens konzentriert. Die DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagements berücksichtigt den Frauenanteil in Führungspositionen, flexible Arbeitsumgebungen, Betreuungsmöglichkeiten, das Vorliegen einer Richtlinie zur Bekämpfung von Diskriminierung und die Einhaltung des Nachhaltigkeitsziels 5 der Vereinten Nationen (SDG 5). Das Nachhaltigkeitsziel 5 postuliert die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung von Frauen und Mädchen. Als Maßstäbe werden unter anderem folgende Faktoren einbezogen: Programme für Diversität in der Belegschaft, Frauenanteil im Leitungsorgan, Kontroversen in den Arbeitnehmer- oder Kundenbeziehungen im Hinblick auf

Zielfonds basieren auf einer Gesamtportfoliosicht des Zielfonds unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb des Zielfondsportfolios. In Abhängigkeit zum jeweiligen Bewertungsansatz werden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zu einem Ausschluss des Zielfonds führen. Demnach können innerhalb der Portfolios der Zielfonds Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den DWS-Standards für Emittenten stehen. (...)	Geschlechterdiskriminierung oder Belästigung, Kinder- oder Zwangsarbeit oder Diskriminierung am Arbeitsplatz, auch innerhalb der Lieferkette, Diskriminierung von Kunden aufgrund von Behinderung. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS Bewertung des gesellschaftlichen Engagements bei der Aufteilung des Portfolios und investiert in Emittenten, die eine der drei höchsten Bewertungen („A“ bis „C“) erreicht haben. Emittenten mit geringem gesellschaftlichem Engagement (d.h. einer „E“ oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. Wegfall der DWS Use of Proceeds Bond-Bewertung und DWS-Zielfondsbewertung •DWS Use of Proceeds Bond-Bewertung Abweichend von den vorab dargestellten Bewertungsansätzen ist eine Anlage in Anleihen von ausgeschlossenen Emittenten dennoch zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen für Anleihen mit Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds) erfüllt sind. Dabei erfolgt zunächst eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den ICMA Prinzipien für grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds). Zudem wird in Bezug auf den Emittenten der Anleihe ein definiertes Mindestmaß an ESG-Kriterien geprüft und Emittenten und deren Anleihen, die solche Kriterien nicht erfüllen, ausgeschlossen. •DWS-Zielfondsbewertung Die DWS ESG-Datenbank bewertet Zielfonds gemäß der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, DWS Norm-Bewertung, UN Global Compact Bewertung, DWS ESG Qualitätsbewertung, dem Freedom House Status und bezüglich der Anlagen in Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben, chemischer und biologischer Waffen gelten (hierbei werden die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur entsprechend berücksichtigt). Die Bewertungsmethoden für Zielfonds basieren auf einer Gesamtportfoliosicht des Zielfonds unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb des Zielfondsportfolios. In Abhängigkeit zum jeweiligen Bewertungsansatz werden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zu einem Ausschluss des Zielfonds führen. Demnach können innerhalb der Portfolios der Zielfonds Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den DWS-Standards für Emittenten stehen. (...)
--	--

Ab dem Standidatum
Zusätzliche Ausschlüsse bei den folgenden kontroversen Sektoren: • Herstellung von Alkoholerzeugnissen: 5% oder mehr • Herstellung von Cannabisprodukten: 5% oder mehr • Produktion genetisch veränderter Organismen (GMO) 5% oder mehr

c) DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds

- (i) Aktualisierung der Anlagepolitik

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
---------------------	--------------------

Anlagepolitik (...) Im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale strebt der Teilfonds die Reduzierung von CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Einhaltung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen an. (...) Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating angelegt. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P beziehungsweise Fitch) verfügen. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Wird ein verzinsliches Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird es innerhalb von neun Monaten veräußert. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens lauten auf Euro oder werden gegen Euro abgesichert. Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten	Anlagepolitik (...) Im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale strebt der Teilfonds die Reduzierung von CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Einhaltung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen an. Das Teilfondsmanagement setzt zu einem erheblichen Teil die methodischen Anforderungen für einen Paris-abgestimmten Referenzwert gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission um. Der Teilfonds hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index, das heißt einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011, als Performance-Benchmark und zur Messung der Erreichung der beworbenen Reduzierung von CO₂-Emissionen zur Erreichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Pariser Abkommens festgelegt. Das Teilfondsmanagement wird das Portfolio aktiv verwalten. Obgleich erwartet wird, dass die ausgewählten Investments überwiegend Bestandteile der Benchmark sein werden, kann das Teilfondsmanagement aber auch Anlagen auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Das Portfolio des Teilfonds kann daher erheblich von den Gewichtungen der Benchmark abweichen. Unter Verwendung externer Datenquellen investiert der Teilfonds im Rahmen der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in Unternehmen, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun (mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögen werden in solche Unternehmen investiert), und/oder die (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen. (...) Mindestens 75% des Teilfondsvermögens werden weltweit in verzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating angelegt. Höchstens 25% des Teilfondsvermögens dürfen in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die nicht über ein Investment-Grade-Rating, jedoch mindestens über ein Bonitätsrating von B3 (Moody's) oder von B- (S&P beziehungsweise Fitch) verfügen. Das Teilfondsvermögen wird nicht in Staatsanleihen angelegt. Alle Grenzwerte beziehen sich auf den Erwerbszeitpunkt. Wird ein verzinsliches Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt auf ein niedrigeres Rating als B3/B- herabgestuft, wird es innerhalb von neun Monaten veräußert. Bei einer späteren Verletzung dieser Grenzen hat der Teilfonds sechs Monate Zeit, diese zu beheben. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens lauten auf Euro oder werden gegen Euro abgesichert. Mindestens 8051% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 20% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren
--	--

nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen. (...) Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. (...)	sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen. (...) Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA. Im Einklang mit Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, und Einlagen bei Kreditinstituten, und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel (wie nachstehend ausgeführt) werden insgesamt nicht mehr als 25% des Netto-Teilfondsvermögens betragen. (...)
---	---

(ii) Aktualisierung der eigenen ESG-Strategie in Bezug auf die Methodik zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und Wegfall der DWS-Zielfondsbewertung

Vor dem Standaardatum	Ab dem Standaardatum
(...) Methodik zur Reduzierung der CO₂-Emissionen In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Paris-abgestimmte Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen: • Ausschlüsse Folgende Unternehmen werden vom Teilfondsmanagement als Investition ausgeschlossen: (a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind; (b) Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind; c) Unternehmen die gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen; d) Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen; e) Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen; f) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; g) Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen. Darüber hinaus schließt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, bei denen festgestellt oder (sofern relevant) geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigen. • Reduzierung der THG-Intensität des Portfolios Das Teilfondsmanagement definiert ein Portfolio von Unternehmensanleihen, das im Vergleich zum iBoxx Euro Corporate Index eine um 50% geringere THG-Emissionsintensität (THG-Emissionen der Emissionskategorien (Scopes) 1, 2 und 3, dividiert durch den EVIC) aufweist. Den Ausgangspunkt bilden 300 Tonnen THG-Emissionen pro Million Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (300 t CO₂e/Mio. USD EVIC). Der Startwert der THG-Emissionsintensität bezieht sich auf das Auflegungsdatum	(...) Methodik zur Reduzierung der CO₂-Emissionen In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Paris-abgestimmte Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen: • Benchmarkspezifische Ausschlüsse Zusätzlich zu den PAB-Ausschlüssen (wie vorstehend genannt), die vom Teilfondsmanagement anhand seiner eigenen ESG-Bewertungsmethodik in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission bewertet werden, schließt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, die von der Benchmark (Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index) ausgeschlossen werden. Hierzu gehören unter anderem auch die Unternehmen, bei denen geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen (wie von der Benchmark anhand ihrer eigenen Methodik festgestellt). Die geltenden benchmarkspezifischen Ausschlüsse sind nachstehend aufgeführt und gelten für alle Investitionen, die von dem Teilfonds ab dem Datum dieses Verkaufsprospekts und bis zur Aktualisierung dieses Verkaufsprospekts getätigt werden (die benchmarkspezifischen Ausschlüsse): Ausschluss bei ESG-Kontroversen Dieser Ausschluss basiert auf einer Bewertung, inwieweit bei einem Unternehmen eine signifikante und sehr schwerwiegende Kontroverse in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit und/oder Produkte vorliegt, sowie dem Schweregrad der sozialen oder ökologischen Auswirkungen der Kontroverse. Sonstige Ausschlüsse Darüber hinaus werden Unternehmen, die an den folgenden Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den sie mit diesen Tätigkeiten erzielen, ausgeschlossen: - Unternehmen, die 5% oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung von Alkoholerzeugnissen erzielen, oder Unternehmen, die 15% oder mehr ihres gesamten

der ersten Anteilklasse des Teilfonds und wird nachfolgend als „Obergrenze“ bezeichnet. Die Obergrenze für die Kohlenstoffintensität des Gesamtportfolios wird jedes Jahr um durchschnittlich 7% (EVIC inflationsbereinigt) herabgesetzt; am Ende steht ein Wert von null für die Kohlenstoffintensität. Die THG-Emissionsintensität des Teilfondsportfolios könnte deutlich unter der festgelegten Obergrenze liegen und darf im Jahresvergleich schwanken, solange sie unterhalb der Obergrenze (EVIC inflationsbereinigt) bleibt. Die DWS berechnet die THG-Emissionsintensität anhand der CO₂-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die Treibhausgas-Emissionen eines Unternehmens in Scope 1, Scope 2 und Scope 3 wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt. Die DWS kann auch CO₂-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Bei Portfoliobestandteilen, für die keine Daten zur Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionsintensität verfügbar sind, kann die Emissionsintensität durch einen Peer-Group-Vergleich geschätzt werden. Alternativ wird die Anlage dem verbleibenden Teil der Investitionen des Teilfonds zugeordnet, die weder den ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind (#2 Andere Investitionen), wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ näher beschrieben wird. • DWS-Zielfondsbewertung Die DWS ESG-Datenbank bewertet Zielfonds gemäß der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, DWS Norm-Bewertung, UN Global Compact-Bewertung, DWS ESG Qualitätsbewertung, dem Freedom House Status und bezüglich der Anlagen in Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben, chemischer und biologischer Waffen gelten (hierbei werden die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur entsprechend berücksichtigt). Die Bewertungsmethoden für Zielfonds basieren auf einer Gesamtportfoliosicht des Zielfonds unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb des Zielfondsportfolios. In Abhängigkeit zum jeweiligen Bewertungsansatz werden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zu einem Ausschluss des Zielfonds führen. Demnach können innerhalb der Portfolios der Zielfonds Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den DWS-Standards für Emittenten stehen. (...)	Umsatzes mit der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel, der Lizenzierung und der Lieferung von Alkoholerzeugnissen erzielen; - Unternehmen, die mehr als 0% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Schusswaffen und Kleinwaffenmunition für den zivilen Markt erzielen; - Unternehmen, die 5% oder mehr ihres Umsatzes mit Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik erzielen. Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie im Besitz von fossilen Brennstoffreserven sind (die höchstwahrscheinlich für Energieanwendungen verwendet werden). Das Teilfondsmanagement wird die vorstehend genannten benchmarkspezifischen Ausschlüsse bis zur nächsten Aktualisierung des Verkaufsprospekts und ungeachtet zwischenzeitlicher Aktualisierungen dieser Ausschlüsse durch die Benchmark weiterhin anwenden. • Reduzierung der absoluten THG-Emissionen des Portfolios Die absoluten THG-Emissionen des Portfolios beziehen sich auf Tonnen CO₂-Äquivalente und werden anhand von Tonnen CO₂-Äquivalenten in den Emissionskategorien Scope 1, 2 und 3 gemessen. Hinsichtlich der Bewertung des Transitionspfads müssen die absoluten THG-Emissionen des Teilfondsportfolios unter den absoluten THG-Emissionen der Benchmark liegen. In Abweichung von der Methodik der Benchmark, die im Durchschnitt eine Mindestreduzierung von 7% der absoluten THG-Emissionen pro Jahr anstrebt (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission), dürfen die absoluten THG-Emissionen des Teilfondsportfolios jährlich nach oben und unten schwanken, vorausgesetzt sie bleiben unter den absoluten THG-Emissionen der Benchmark. Daher werden die absoluten THG-Emissionen des Teilfonds möglicherweise nicht unbedingt um 7% jährlich reduziert. Die DWS berechnet die absoluten THG-Emissionen anhand der THG-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die THG-Emissionen eines Unternehmens wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt. Die DWS kann auch THG-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Sind für einen Emittenten keine THG-Emissionsdaten verfügbar, wird der Emittent ausgeschlossen. • Zusätzliche Identifikationskriterien für Emittenten Unter Verwendung externer Datenquellen investiert der Teilfonds in Unternehmen, die (i) sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun (mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögen werden in solche Unternehmen investiert), und/oder die (ii) als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen. Wegfall der DWS-Zielfondsbewertung • DWS-Zielfondsbewertung
---	--

	Die DWS ESG-Datenbank bewertet Zielfonds gemäß der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, DWS Norm-Bewertung, UN Global Compact-Bewertung, DWS ESG Qualitätsbewertung, dem Freedom House Status und bezüglich der Anlagen in Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben, chemischer und biologischer Waffen gelten (hierbei werden die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur entsprechend berücksichtigt). Die Bewertungsmethoden für Zielfonds basieren auf einer Gesamtportfoliosicht des Zielfonds unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb des Zielfondsportfolios. In Abhängigkeit zum jeweiligen Bewertungsansatz werden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zu einem Ausschluss des Zielfonds führen. Demnach können innerhalb der Portfolien der Zielfonds Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den DWS-Standards für Emittenten stehen. (...)
--	---

6. Für den Teilfonds **DWS Invest Net Zero Transition**

Aktualisierung der eigenen ESG-Strategie, der Methodik zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und Wegfall der DWS-Zielfondsbeurteilung:

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
1. Der Teilfonds wird mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Vermögensgegenständen anlegen, die die einzeln beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.	
2. Aktualisierung der ESG-Bewertungsmethodik:	
<u>ESG-Bewertungsmethodik</u> Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden. Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen. Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren. Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt. • CTB-Ausschlüsse Der Teilfonds wendet gemäß den geltenden Rechtsvorschriften CTB-Ausschlüsse an und schließt die folgenden Unternehmen aus: a. Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Herstellung oder Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), wie im Rahmen der Bewertung des „Engagements in umstrittenen Waffen“ unten festgestellt; b. Unternehmen, die an dem Abbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind; c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wie im Rahmen der „Bewertung von Normverstößen“ unten festgestellt).	

Die CTB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate. Der Anwendungsumfang der CTB-Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit zweckgebundenen Anleihen (Use of Proceeds Bonds) wird im nachstehenden Abschnitt „Use of Proceeds Bond-Bewertung“ dargelegt.

• Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organisation und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Investitionen in Unternehmen und Investitionen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Peer Group für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung durch. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• Einstufung durch Freedom House

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Investition ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem auch die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen

(Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien (einschließlich der geltenden CTB-Ausschlüsse) angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

Methodik zur Reduzierung der CO₂-Emissionen

In einem zweiten Schritt geht das Teilfondsmanagement wie folgt vor, um die beworbene Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erreichen:

• Benchmarkspezifische Ausschlüsse

Zusätzlich zu den CTB-Ausschlüssen (wie vorstehend genannt), die vom Teilfondsmanagement anhand seiner eigenen ESG-Bewertungsmethodik in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission bewertet werden, schließt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, die von der Benchmark (MSCI ACWI Climate Change Index) ausgeschlossen werden. Hierzu gehören unter anderem auch die Unternehmen, bei denen geschätzt wird, dass sie eines oder mehrere Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen (wie von der Benchmark anhand ihrer eigenen Methodik festgestellt). Die geltenden benchmarkspezifischen Ausschlüsse sind nachstehend aufgeführt und gelten für alle Investitionen, die von dem Teilfonds ab dem Datum dieses Verkaufsprospekts und bis zur Aktualisierung dieses Verkaufsprospekts getätigt werden (die benchmarkspezifischen Ausschlüsse):

Ausschluss bei Beeinträchtigung der Umweltziele

Dieser Ausschluss basiert auf einer Bewertung der Kontroversen in Bezug auf den Einfluss eines Unternehmens auf die Umwelt. Unter anderem wird untersucht, ob ein Unternehmen an Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Schadstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, ungefährlichen Betriebsabfällen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferketten beteiligt ist.

Ausschluss bei Abbau von Thermalkohle

Unternehmen, die einen Umsatzanteil von 1% oder mehr mit dem Abbau von Thermalkohle und/oder deren Verkauf an externe Parteien erzielen, sind als Investition ausgeschlossen.

Ausschluss bei ESG-Kontroversen

Unternehmen, dessen Kontroversen im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten und/oder Produkten als signifikant und sehr schwerwiegend bewertet werden, sind als Investition ausgeschlossen.

Das Teilfondsmanagement wird die vorstehend genannten benchmarkspezifischen Ausschlüsse bis zur nächsten Aktualisierung des Verkaufsprospekts und ungeachtet zwischenzeitlicher Aktualisierungen dieser Ausschlüsse durch die Benchmark weiterhin anwenden.

• Reduzierung der THG-Intensität des Portfolios

Der Gesamtanteil von Branchen mit hohen Klimaauswirkungen im Aktienportfolio des Teilfonds wird mindestens dem Gesamtengagement der zugrunde liegenden Benchmark in diesen Branchen entsprechen.

Die Treibhausgasemissionsintensität (THG-Emissionsintensität) wird anhand von Tonnen an Treibhausgasemissionen (THG) in den Emissionskategorien Scope 1, 2 und 3 pro Million Unternehmenswert einschließlich Barmitteln (EVIC) gemessen; EVIC inflationsbereinigt.

Hinsichtlich der Bewertung des Transitionspfads muss die THG-Emissionsintensität des Teilfondsportfolios unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark des Teilfonds liegen. In Abweichung von der Methodik der Benchmark, die im Durchschnitt ein Ziel für die Mindestreduzierung der THG-Emissionsintensität von 7% pro Jahr anstrebt (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission), darf die THG-Emissionsintensität des Teilfondsportfolios jährlich nach oben und unten schwanken (EVIC inflationsbereinigt), vorausgesetzt sie bleibt unter der THG-Emissionsintensität der Benchmark. Daher wird die THG-Emissionsintensität des Teilfonds möglicherweise nicht unbedingt um 7% jährlich reduziert.

Die DWS berechnet die THG-Emissionsintensität anhand der THG-Emissionsdaten von MSCI. Dieser Datensatz umfasst die THG-Emissionen eines Unternehmens wie ausgewiesen (falls verfügbar) oder mit den eigenen Schätzmodellen von MSCI geschätzt. Die DWS kann auch THG-Emissionsdaten anderer Anbieter heranziehen. Sind für einen Emittenten keine THG-Emissionsdaten verfügbar, wird der Emittent ausgeschlossen.

• Zusätzliche Identifikationskriterien für Emittenten

Unter Verwendung externer Datenquellen wählt das Teilfondsmanagement Unternehmen aus, die sich bereits Dekarbonisierungsziele gesetzt haben oder auf dem Wege sind, dies zu tun, und/oder die als Anbieter von Klimaschutzlösungen (zum Beispiel Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien oder energieeffiziente Technologien) mit ihren Produkten und Dienstleistungen zum Netto-Null-Emissionsziel beitragen. Darüber hinaus kann das Teilfondsmanagement Unternehmen auswählen, mit denen die DWS im Rahmen ihrer Mitwirkungspolitik auf die Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels hinarbeitet.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Wegfall der DWS-Zielfondbewertung:

• DWS-Zielfondbewertung

Die DWS ESG-Datenbank bewertet Zielfonds gemäß der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, DWS Norm-Bewertung, UN Global Compact-Bewertung, DWS ESG Qualitätsbewertung, dem Freedom House-Status und bezüglich der Anlagen in Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben, chemischer und biologischer Waffen gelten (hierbei werden die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur entsprechend berücksichtigt). Die Bewertungsmethoden für Zielfonds basieren auf einer Gesamtportfoliosicht des Zielfonds unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb des Zielfondsportfolios. In Abhängigkeit zum jeweiligen Bewertungsansatz werden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zu einem Ausschluss des Zielfonds führen. Demnach können innerhalb der Portfolios der Zielfonds Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den DWS-Standards für Emittenten stehen.

7. Für die Teilfonds **DWS Invest SDG Corporate Bonds** und **DWS Invest SDG Global Equities**

a) Aktualisierung der eigenen ESG-Strategie in Bezug auf die DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen und der DWS-Zielfondbewertung

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
(...) • DWS Bewertungsmethodik für SDG-Anlagen Der Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) wird anhand spezieller Bewertungen gemessen, die mit der DWS SDG-Bewertung von Anlagen ermittelt werden. Die Emittenten werden im Wesentlichen nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs identifiziert und bewertet. Außerdem werden bei dieser Methodik Risiken ermittelt und die SDG-Bewertungen entsprechend angepasst. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die Ergebnisse der DWS SDG-Bewertung von Anlagen bei der Aufteilung des Portfolios und investiert in Emittenten, die eine der drei höchsten Bewertungen („A“ bis „C“) erreicht haben. Emittenten mit einer niedrigen SDG-Bewertung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. • DWS-Zielfondbewertung Die DWS ESG-Datenbank bewertet Zielfonds gemäß der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, DWS Norm-Bewertung, UN Global Compact-Bewertung, DWS ESG Qualitätsbewertung, dem Freedom House Status und bezüglich der Anlagen in Unternehmen, die als Hersteller oder Hersteller wesentlicher Komponenten von Antipersonenminen, Streubomben, chemischer und biologischer Waffen gelten (hierbei werden die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur entsprechend berücksichtigt). Die Bewertungsmethoden für Zielfonds basieren auf einer Gesamtportfoliosicht des Zielfonds unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb des Zielfondsportfolios. In Abhängigkeit zum jeweiligen Bewertungsansatz werden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zu einem Ausschluss des Zielfonds führen. Demnach können innerhalb der Portfolios der Zielfonds Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den DWS-Standards für Emittenten stehen. (...)	(...) • SDG-Bewertung Die SDG-Bewertung beurteilt Emittenten nach ihrem positiven und negativen Beitrag zu den UN-SDGs, die sich auf ökologische und/oder soziale Merkmale beziehen, wie keine Armut, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, weniger Ungleichheiten und/oder Maßnahmen zum Klimaschutz. Dabei erhalten Emittenten, deren Bewertung ergibt, dass sie die Erreichung der UN-SDGs behindern, eine der zwei niedrigsten Bewertungen („E“ oder „F“), und Emittenten, die im Hinblick auf die UN-SDGs neutral sind, erhalten die Bewertung „D“. Nur Emittenten, deren Bewertung ergibt, dass sie einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, erhalten eine der drei höchsten Bewertungen („A“, „B“ oder „C“) und werden für die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in Betracht gezogen. Emittenten mit den zwei niedrigsten Bewertungen (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen. • DWS-Zielfondbewertung Zielfonds sind zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nur zulässig, wenn sie SDG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe in ihrem Namen haben oder als Fonds nach Artikel 9 SFDR qualifizieren. Zusätzlich müssen Zielfonds mit den PAB-Ausschlüssen (mit Wirkung vom 21. Mai 2025) und der Einstufung durch Freedom House (soweit zutreffend) im Einklang stehen. Die Zielfondbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, und/oder erfolgt unter Bezugnahme auf die Basiswerte der Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmäßigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

	(...)
--	-------

b) Weitere Änderungen an den Teilfonds DWS Invest SDG Corporate Bonds und DWS Invest SDG Global Equities

ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (Ref. ESMA34-1592494965-657)	Änderung des Schwellenwerts für den Anteil der Anlagen des Netto-Teilfondsvermögens, die ökologische und/oder soziale Merkmale erfüllen, von 75% auf 80% des Netto-Teilfondsvermögens. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 50% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.
Berücksichtigung der Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission	Der Teilfonds wendet die Ausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an und schließt alle der folgenden Unternehmen aus: a. Unternehmen, die auf Grundlage der Bewertung des „Engagements in umstrittenen Waffen“ an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (Herstellung oder Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen); b. Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind; c. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen (wie im Rahmen der „Bewertung von Normverstößen“ festgestellt); d. Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen; e. Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen; f. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; g. Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen. Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate.
Zusätzliche Ausschlüsse im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen	Der Teilfonds wird Unternehmen ausschließen, die als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten in Bezug auf Blendlaserwaffen und nicht aufzuspürende Fragmente beteiligt identifiziert werden.
Änderungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Indikator Nr. 8 für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, „Emissionen in Wasser“, wird von dem Teilfonds nicht mehr berücksichtigt.
Wegfall der Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung	Die eigene Bewertung des Klimatransitionsrisikos ist nicht mehr Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds.

c) Für den Teilfonds DWS Invest SDG Global Equities

Weitere Änderungen von Ausschlusskriterien	Die Umsatzschwelle für den Ausschluss von Unternehmen, die Umsätze aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, wird 5% betragen.
Zusätzliche Ausschlüsse im Zusammenhang mit fehlenden Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der	Der Teilfonds wird Unternehmen ausschließen, die nicht über mindestens eine Richtlinie verfügen, in der einige der UNGC-Prinzipien oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (zum Beispiel Menschenrechte, Sorgfaltspflichten gegenüber Arbeitnehmern oder Bekämpfung von

<i>Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</i>	Bestechung) behandelt werden, und weder ein Überwachungssystem zur Beurteilung der Einhaltung solcher Richtlinien noch einen Beschwerdemechanismus eingerichtet haben.
<i>Änderungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen</i>	Der Teilfonds berücksichtigt jetzt auch Indikator Nr. 11 für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen: „Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“.

8. Anlagen in Zielfonds

Für die Teilfonds **DWS Invest Africa, DWS Invest Artificial Intelligence, DWS Invest Asian Bonds, DWS Invest China Bonds, DWS Invest Chinese Equities, DWS Invest Conservative Opportunities, DWS Invest Convertibles, DWS Invest Corporate Green Bonds, DWS Invest Corporate Hybrid Bonds, DWS Invest Credit Opportunities, DWS Invest CROCI Euro, DWS Invest CROCI Global Dividends, DWS Invest CROCI Japan, DWS Invest CROCI Sectors Plus, DWS Invest CROCI US, DWS Invest CROCI US Dividends, DWS Invest CROCI World Value, DWS Invest Enhanced Commodity Strategy, DWS Invest ESG Asian Bonds, DWS Invest ESG Climate Tech, DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders, DWS Invest ESG Emerging Markets Top Dividend, DWS Invest ESG Equity Income, DWS Invest ESG Euro Bonds (Short), DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds, DWS Invest ESG Euro High Yield, DWS Invest ESG European Small/Mid Cap, DWS Invest ESG Floating Rate Notes, DWS Invest ESG Global Corporate Bonds, DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities, DWS Invest ESG Healthy Living, DWS Invest ESG Multi Asset Income, DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure, DWS Invest ESG Qi LowVol World, DWS Invest ESG Real Assets, DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies, DWS Invest ESG Top Euroland, DWS Invest ESG Women for Women, DWS Invest Euro Corporate Bonds, DWS Invest Euro High Yield Corporates, DWS Invest Euro-Gov Bonds, DWS Invest European Equity High Conviction, DWS Invest German Equities, DWS Invest Global Agribusiness, DWS Invest Global Bonds, DWS Invest Global Growth Leaders, DWS Invest Global High Yield Corporates, DWS Invest Global Infrastructure, DWS Invest Global Real Estate Securities, DWS Invest Gold and Precious Metals Equities, DWS Invest Latin American Equities, DWS Invest Multi Opportunities, DWS Invest SDG Corporate Bonds, DWS Invest SDG Global Equities, DWS Invest Short Duration Credit, DWS Invest Short Duration Income, DWS Invest Top Asia und DWS Invest Top Dividend**

In Einklang mit Frage 6a der ESMA 34-43-392 und zur Angleichung daran wird die jeweilige Anlagepolitik im Verkaufsprospekt um einen speziellen Haftungsausschluss ergänzt, der besagt, dass die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds abweichen können.

9. Angleichung der derzeit geltenden Vorschriften für die Rating-Kriterien

Für die Teilfonds **DWS Invest Asian Bonds, DWS Invest China Bonds, DWS Invest Corporate Green Bonds, DWS Invest Credit Opportunities, DWS Invest ESG Asian Bonds, DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds Long, DWS Invest ESG Floating Rate Notes, DWS Invest Euro Corporate Bonds, DWS Invest Euro High Yield Corporates, DWS Invest Global Bonds, DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds, DWS Invest SDG Corporate Bonds, DWS Invest Short Duration Credit und DWS Invest Short Duration Income**

Die Anlagepolitik der vorgenannten Teilfonds wird zur Angleichung der derzeit geltenden Vorschriften für die Rating-Kriterien überarbeitet. Gleiches gilt für die Verfahren, die nach einer Bonitätsrating-Herabstufung zu befolgen sind. Mit der Überarbeitung wird sichergestellt, dass die Anlagepraktiken der Teilfonds die Vorschriften der geltenden Standards weiterhin erfüllen und klare Leitlinien für den Umgang mit Ratingänderungen bieten.

10. Für die Teilfonds DWS Invest Credit Opportunities, DWS Invest Euro High Yield Corporates, DWS Invest ESG Euro High Yield und DWS Invest Global High Yield Corporates

Die Definition von notleidenden Wertpapieren wird aktualisiert, um die Möglichkeit der jeweiligen Teilfonds zur Investition in Wertpapiere mit dem Rating „Default“ zu berücksichtigen. Zur besseren Transparenz wurde ein entsprechender Haftungsausschluss eingeführt.

11. Aktualisierung des Abschnitts „Bonitätsratings“

Für die Teilfonds **DWS Invest Asian Bonds, DWS Invest China Bonds, DWS Invest Corporate Green Bonds, DWS Invest Corporate Hybrid Bonds, DWS Invest Credit Opportunities, DWS Invest Enhanced Commodity Strategy, DWS Invest ESG Asian Bonds, DWS Invest ESG Euro Bonds (Short), DWS Invest ESG Euro Corporate Bonds, DWS Invest ESG Euro High Yield, DWS Invest ESG Floating Rate Notes, DWS Invest ESG Global Corporate Bonds, DWS Invest ESG Multi Asset Income, DWS Invest Euro Corporate Bonds, DWS Invest Euro High Yield Corporates, DWS Invest Euro-Gov Bonds, DWS Invest Global Bonds, DWS Invest Global High Yield Corporates, DWS Invest Low Carbon Corporate Bonds, DWS Invest Multi Opportunities, DWS Invest SDG Corporate Bonds, DWS Invest Short Duration Credit und DWS Invest Short Duration Income**

Für die vorgenannten Teilfonds wird der Abschnitt „Bonitätsratings“ im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts überarbeitet. Die Überarbeitung beschreibt insbesondere die Kriterien, die für die Zuweisung eines Ratings verwendet werden, wenn für ein Wertpapier kein offizielles Rating von einer anerkannten Ratingagentur verfügbar ist.

12. Für den Teilfonds DWS Invest Latin American Equities

Der Abschnitt über die „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ wird wie folgt überarbeitet.

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Das Teilfondsmanagement verfolgt einen verantwortungsbewussten Investmentansatz, der auf Fundamentalanalysen mit integrierten ESG-Kriterien, Wahrnehmung der Stimmrechtsvertretung und Engagement bei den Beteiligungsunternehmen beruht. Der Ansatz zur ESG-Integration ist in den Investment-Research-Prozess eingebunden, in dem die Aktien-Fundamentalanalyse einen besonderen Schwerpunkt bildet. Bei der eigenen Methode des Teilfondsmanagers werden ESG-Themen in die Discounted-Cash-Flow-(DCF-)Modelle mit Fokus auf die Cashflow-Positionen eingerechnet und beeinflussen so die Zielkurse der analysierten Unternehmen. Ziel ist es, den Nettobarwert wesentlicher ESG-Themen zu schätzen, um Ereignisse vorwegzunehmen, die eine Wertsteigerung oder Wertvernichtung zur Folge haben können. Itaú Asset Management übt eine aktive Eigentümerschaft durch Stimmabgabe in den Hauptversammlungen der Beteiligungsunternehmen und durch aktive Einflussnahme (Engagement) bei den Beteiligungsunternehmen aus. Dies erfolgt mit dem Ziel, mit den Unternehmen einen positiven Dialog zur Förderung bewährter ESG-Praktiken zu führen.	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken Das Teilfondsmanagement trifft alle Managemententscheidungen für den Teilfonds nach Maßgabe der rechtlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken. Das Teilfondsmanagement verfolgt einen verantwortungsbewussten Investmentansatz, der die Einbeziehung von ESG-Gesichtspunkten in die Unternehmensanalyse, ein fortlaufendes Engagement mit Beteiligungsunternehmen mithilfe eigener Methoden sowie die Inanspruchnahme von externen spezialisierten ESG-Dienstleistern beinhaltet. Ziel der Integration von ESG-Kriterien ist es, Portfoliomanagern zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.

13. Für den Teilfonds DWS Invest Credit Opportunities

Aufgrund der besonderen Anlagestrategie wurde eine Risikobewertung durchgeführt, die eine Anpassung des Risikomanagementansatzes erforderlich macht. Daher wird der Risikomanagement-Ansatz vom absoluten Value-at-Risk in den relativen Value-at-Risk geändert und basiert auf der Festlegung einer neuen Risiko-Benchmark, die aus zwei Indizes

zusammengesetzt ist. Der relative Value-at-Risk mit der neuen Risiko-Benchmark stellt einen angemessenen Ansatz zur Darstellung und Überwachung des Risikoprofils des Teilfonds dar und bildet die strategische Aufteilung des Teilfondsportfolios sowie das Risikoprofil für die Anleger am transparentesten ab.

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
Absoluter Value-at-Risk	Relativer Value-at-Risk Risiko-Benchmark: 80% ICE BofA BB Euro High Yield Index 20% ICE BofA CCC & Lower Euro High Yield Index

14. Für den Teilfonds **DWS Invest CROCI Euro**

Die genaue Angabe der Anzahl von Aktien in der Strategie wurde gestrichen, um die Flexibilität beim Teilfondsmanagement zu erhöhen. Zusätzlich wurde der Ausschluss von Unternehmen des Finanz- und Immobiliensektors gestrichen, da Banken aufgrund einer verbesserten Transparenz nach der Einführung von Basel III mittlerweile auf der CROCI-Investmentplattform erfasst wurden. Für mehr Kohärenz zwischen ähnlichen Strategien wird die Anlagepolitik wie folgt geändert:

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
[...] Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie im Allgemeinen Aktien von ca. dreißig Emittenten mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten Aktien aus der Eurozone, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als dreißig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in die Anlagestrategie aufgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Umschichtung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, rund dreißig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen. Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. dreißig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio	[...] Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie im Allgemeinen Aktien von ca. dreißig Emittenten mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten Aktien aus der Eurozone, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als dreißig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in die Anlagestrategie aufgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Umschichtung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, rund dreißig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und – nach Meldung an die CROCI Investment and Valuation Group – Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen. Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. dreißig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio

enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als dreißig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen. [...]	enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als dreißig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen. [...]
---	--

15. Für den Teilfonds DWS Invest CROCI Japan

Die genaue Angabe der Anzahl von Aktien in der Strategie wurde ausgelassen, um die Flexibilität beim Teilfondsmanagement zu erhöhen. Zusätzlich wurde der Ausschluss von Unternehmen des Finanz- und Immobiliensektors gestrichen, da Banken aufgrund einer verbesserten Transparenz nach der Einführung von Basel III mittlerweile auf der CROCI-Investmentplattform erfasst wurden. Für mehr Kohärenz zwischen ähnlichen Strategien wird die Anlagepolitik wie folgt geändert:

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
Im Rahmen der Anlagestrategie werden im Allgemeinen die dreißig Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten japanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als dreißig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in den Teilfonds aufgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Umschichtung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, rund dreißig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen. Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. dreißig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu	Im Rahmen der Anlagestrategie werden im Allgemeinen die dreißig Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten japanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als dreißig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in den Teilfonds aufgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Umschichtung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den dreißig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, rund dreißig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen. Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. dreißig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung aller im Portfolio enthaltenen Aktien angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu

halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als dreißig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.	halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger als dreißig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.
---	---

16. Für den Teilfonds DWS Invest CROCI US

Die genaue Angabe der Anzahl von Aktien in der Strategie wurde ausgelassen, um die Flexibilität beim Teilfondsmanagement zu erhöhen. Zusätzlich wurde der Ausschluss von Unternehmen des Finanz- und Immobiliensektors gestrichen, da Banken aufgrund einer verbesserten Transparenz nach der Einführung von Basel III mittlerweile auf der CROCI-Investmentplattform erfasst wurden. Für mehr Kohärenz zwischen ähnlichen Strategien wird die Anlagepolitik wie folgt geändert:

Vor dem Stichtag	Ab dem Stichtag
Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie im Allgemeinen ca. vierzig Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten US-amerikanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als vierzig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in die Anlagestrategie aufgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Neuzusammensetzung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, rund vierzig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen. Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. vierzig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung der einzelnen Portfoliobestandteile angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr	Vorbehaltlich der Anwendung der DWS ESG-Bewertungsmethodik werden im Rahmen der Anlagestrategie im Allgemeinen ca. vierzig Aktien mit dem niedrigsten positiven nach der CROCI-Methode ermittelten ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlagespektrum ausgewählt, das die nach Marktkapitalisierung größten US-amerikanischen Aktien, für die ein CROCI-ÖKGV berechnet wird, umfasst. Unternehmen aus der Finanz- und Immobilienbranche sind von der Auswahl ausgeschlossen. Darüber hinaus können Titel mit niedriger Liquidität von der Auswahl ausgeschlossen werden. Falls weniger als vierzig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur diejenigen mit einem positiven CROCI-ÖKGV in die Anlagestrategie aufgenommen. Im Rahmen der Anlagestrategie können auch regelbasierte Techniken eingesetzt werden, um unnötigen Portfolioumschlag zu vermeiden und so die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu verringern. Zu diesen Techniken gehört unter anderem, eine im Rahmen der Anlagestrategie gehaltene Aktie bei Umschichtungen nur dann zu ersetzen, wenn ihr CROCI ÖKGV deutlich über dem der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Neuzusammensetzung eines Teilfonds möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl sie zu den zulässigen vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Teilfonds verbleiben, obwohl sie nicht mehr zu den vierzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Diese Techniken haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie, rund vierzig Titel zu halten. Außerdem können im Rahmen der Anlagestrategie auch andere Faktoren wie Liquidität, Transaktionskosten und nach Meldung des Teilfonds an die CROCI Investment and Valuation Group Marktereignisse in Bezug auf die zulässigen Aktien berücksichtigt werden. Der Teilfondsmanager kann bei der Entscheidung über die Umsetzung der Anlagestrategie im Teilfonds Risikolimits berücksichtigen. Das Teilfondsvermögen wird regelmäßig gemäß den Regeln der Anlagestrategie neu zusammengesetzt (Neuauswahl der ca. vierzig Aktien, in die der Teilfonds investiert), wobei eine Gleichgewichtung der einzelnen Portfoliobestandteile angestrebt wird. Um jedoch beim Handel mit den Vermögenswerten des Teilfonds den Einfluss auf die Wertentwicklung so gering wie möglich zu halten, kann der Teilfondsmanager die notwendigen Schritte ergreifen, um die Kosten in Bezug auf den Handel und die Marktfolgen zu senken. Dazu gehört auch die sukzessive Umschichtung über einen längeren Zeitraum. Folglich kann der Teilfonds zu bestimmten Zeiten mehr

oder weniger als vierzig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.	oder weniger als vierzig verschiedene Aktien umfassen und nicht immer eine gleichmäßige Gewichtung aufweisen.
---	---

17. Für den Teilfonds **DWS Invest ESG CROCI Innovation Leaders**

Die Anteilklassen USD LC und LC werden in die Anteilklassen USD RC und RC umbenannt. Die Angleichung der Preisgestaltung bei allen globalen CROCI-Strategien gewährleistet Konsistenz und Transparenz der Investitionskosten. Diese Anpassung spiegelt eine Verpflichtung zur Fairness für alle Anleger wider und verbessert die regionenübergreifende Vergleichbarkeit.

Bestehende Anleger werden weiterhin gemäß denselben Anlagebedingungen behandelt, was für den Erhalt von Stabilität oder Kontinuität bei ihren Anlageerfahrungen sorgt.

18. Für den Teilfonds **DWS Invest ESG Healthy Living**

Mit dem Teilfonds werden künftig keine ökologischen und sozialen Merkmale mehr beworben. Daher qualifiziert er nicht mehr als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 SFDR. Der Teilfonds wird künftig als Finanzprodukt gemäß Artikel 6 SFDR eingestuft. Dementsprechend wird der Teilfonds in **DWS Invest WellCare** umbenannt und die Anlagepolitik wie folgt überarbeitet:

Ab dem Stichtag
Anlagepolitik Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Ziel der Anlagepolitik des DWS Invest WellCare ESG Healthy Living ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Hierzu werden mindestens 5180% seines Nettovermögens weltweit in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen mit Aktivitäten im Gesundheits- und Wellness-Sektor investiert. Diese Unternehmen bieten Technologien, Produkte oder Dienstleistungen in Verbindung mit modernen Behandlungsmethoden, Früherkennung und/oder Prävention an (wie nachstehend definiert), die qualitativ mithilfe der Fundamentalanalyse durch das Teilfondsmanagement bewertet werden. Mit den Anlagen des Teilfonds soll das gesamte Spektrum der Gesundheitsbranche, von der Vorbeugung über die Förderung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens bis zur Behandlung chronischer Erkrankungen, abgedeckt werden. Um dem Gesundheits- oder Consumer-Health-Sektor zugerechnet zu werden, müssen die Unternehmen einen Teil ihrer Umsatzerlöse in diesem Bereich erzielen. Der Gesundheitssektor umfasst die Branchen Pharmazie, Biotechnologie, Medizintechnik, medizinische Geräte und Bedarfsartikel, Gesundheitsdienstleistungen und -technologie sowie Managed Care und Life-Science-Instrumente. Der Bereich Life-Science-Instrumente umfasst Anbieter von Produkten und Lösungen für die biopharmazeutische Forschung und Herstellung, wie Zellanalysen und Probenvorbereitung sowie Separationsinstrumente, Reagenzien, Zellkulturmedien, Bioreaktoren, Anwendungen im Bereich der Next-Generation-Sequenzierung von DNA und dergleichen. Zum Consumer Health-Sektor zählen Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die eine gesunde Lebensführung fördern oder dazu beitragen (zum Beispiel Hersteller/Anbieter von gesunden Lebensmitteln und gesunder Nahrung, Sportbekleidung und Betreiber von Fitnessstudios). Unter modernen Behandlungsmethoden berücksichtigt das Teilfondsmanagement Therapeutik, Geräte und Modalitäten, die das Gesundheitsergebnis und die Erfahrung für den Patienten und Anbieter verbessern, wie unter anderem minimalinvasive Verfahren, Enabler und Hersteller von stärker zielgerichteten und personalisierten Therapien sowie Enabler und Anbieter von Therapien, deren Ziel die Heilung bzw. Rückbildung der Erkrankung ist. Um im Rahmen des Segments Moderne Behandlungsmethoden in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Gesundheitswesen: Ausstattung und Dienste oder Pharmazeutik, Biotechnologie und Lebenswissenschaften. Unter Früherkennung berücksichtigt das Teilfondsmanagement Verfahren zur Erkennung einer Erkrankung oder eines Leidens in einem frühen Stadium, häufig vor dem Einsetzen von Symptomen. Ziel ist die Verringerung der allgemeinen Belastung im Gesundheitswesen für Patienten und das Gesundheitssystem durch eine frühe Intervention, wie unter anderem Screening-Untersuchungen, diagnostische Hilfsmittel und Reagenzien, Datenüberwachung und -analytik, regelmäßige Untersuchungen und Genomanalyse. Um im Rahmen des Segments Früherkennung in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Gesundheitswesen: Ausstattung und Dienste oder Pharmazeutik, Biotechnologie und Lebenswissenschaften.

Unter Prävention berücksichtigt das Teilfondsmanagement Maßnahmen und Strategien mit dem Ziel, das Risiko einer Erkrankung zu verringern, ihre Auswirkungen zu minimieren oder ihren Ausbruch zu verzögern, wie Entscheidungen zu einer gesunden Lebensführung, öffentliche Gesundheitsinitiativen, einschließlich insbesondere physische Aktivitäten, gesündere Ernährungsalternativen, verbesserte Hygiene- und Sanitärmaßnahmen, Produkte und Dienstleistungen zur Verbesserung von Körperpflege und mentaler Gesundheit, persönliche und öffentliche Schutzmaßnahmen. Um im Rahmen des Segments Prävention in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Verbraucherdienste, Vertrieb und Einzelhandel von Basiskonsumgütern, Software und Dienste, Medien und Unterhaltung, Versicherungen, Gebrauchsgüter und Bekleidung, kommerzielle und professionelle Dienstleistungen, Lebensmittel und Getränke, Spezialchemikalien, Haushaltsartikel und Pflegeprodukte, Hardware und Ausrüstung oder Vertrieb und Einzelhandel für Nicht-Basiskonsumgüter.

Das Teilfondsmanagement kann von dem Umsatzschwellenwert von 20% abweichen und zusätzliche Kriterien zur Auswahl eines Unternehmens in den vorstehend genannten Segmenten berücksichtigen, beispielsweise im Falle eines signifikanten Marktanteils oder eines starken Wachstums in dem jeweiligen Segment oder im Falle erheblicher Investitionsausgaben oder Investitionen für Forschung und Entwicklung in dem betreffenden Segment.

(...)

Mindestens 60% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 25% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds) angelegt werden.

(...)

19. Für den Teilfonds **DWS Invest ESG Next Generation Infrastructure**

Die Risiko-Benchmark wird wie folgt geändert. Die allgemeine Strategie des Teilfonds ist an dieser Benchmark ausgerichtet, die den am häufigsten verwendeten Standard darstellt.

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
70% MSCI World Infrastructure Index; 30% FTSE EPRA/NAREIT Developed	Dow Jones Brookfield Global Infrastructure Index

20. Für den Teilfonds **DWS Invest ESG Qi LowVol World**

Die Risiko-Benchmark wird wie folgt geändert. Die neue Risiko-Benchmark bietet eine genauere Darstellung des auf geringe Volatilität ausgerichteten Ansatzes der Teilfondsstrategie im Vergleich zu der derzeitigen Benchmark.

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
MSCI World TR Net (MSDEWIN Index)	MSCI World Minimum Volatility (EUR optimized)

21. Für den Teilfonds **DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies**

Mit dem Teilfonds werden künftig keine ökologischen und sozialen Merkmale mehr beworben, und er qualifiziert nicht mehr als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 SFDR. Der Teilfonds wird künftig als Finanzprodukt gemäß Artikel 6 SFDR eingestuft. Dementsprechend wird der Teilfonds in **DWS Invest Critical Technologies** umbenannt, und die Performance-Benchmark wird gestrichen. Die Risiko-Benchmark wird geändert, und die Anlagepolitik wird wie folgt überarbeitet:

Ab dem Standidatum	
Bisherige Risiko-Benchmark	Neue Risiko-Benchmark

MSCI World Industrial Net TR Index	50% MSCI World Industrials Index, 30% MSCI World Information Technology Index, 20% MSCI AC World Index.
Neue Anlagepolitik ab dem Stichtag	
Anlagepolitik Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert somit als Produkt gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an. Der DWS Invest Critical Technologies DWS Invest ESG Smart Industrial Technologies strebt als Anlageziel eine möglichst hohe Rendite und zugleich eine angemessene jährliche Ausschüttung an einen langfristigen Kapitalzuwachs an. Der Teilfonds investiert intelligent in Zukunftstechnologien aus verschiedenen Sektoren, denn er konzentriert sich auf Unternehmen, die in der Lage sind, ihre Führungsposition im Technologie- und Forschungsbereich auf die Industrieproduktion auszuweiten. Schwerpunkte wie „Automatisierung und Robotertechnik“, „Digitalisierung“ oder „Infrastruktur“ bieten sowohl intelligente Geschäftslösungen als auch Wachstumsfaktoren sowie Diversifizierungsvorteile. Im Rahmen des ermessensabhängigen Managements für den Teilfonds nimmt die Investmentgesellschaft eine aktive Auswahl der nach dem OGAW-Gesetz zulässigen Vermögenswerte vor, die im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 2 – angegeben sind. Entscheidungen hinsichtlich der Anlagenauswahl stützen sich auf fundierte Bewertungen seitens weltweit vernetzter Anlagespezialisten des Fondsmanagements. Mindestens zwei Drittel des Netto-Teilfondsvermögens werden weltweit in Beteiligungswertpapieren von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen angelegt, die zumindest einen Teil ihrer Wirtschaftstätigkeiten in Bereichen ausüben, die das Teilfondsmanagement im Kontext der sogenannten „Kritischen Technologien“ für relevant hält. Unter „Kritischen Technologien“ berücksichtigt das Teilfondsmanagement Unternehmen mit Wirtschaftstätigkeiten in der gesamten Wertschöpfungskette von Lösungen in den folgenden Segmenten, die als kritisch für nationale Ziele wie Verteidigung, Sicherheit, Wirtschaftswachstum oder öffentliche Sicherheit gelten: Robotik und fortschrittliche Fertigung, Cybersicherheit, Künstliche Intelligenz und Halbleiter, Energie und Infrastruktur, Verteidigung und Raumfahrt, die qualitativ mithilfe der Fundamentalanalyse durch das Teilfondsmanagement bewertet werden. Um im Rahmen des Segments Robotik und fortschrittliche Fertigung in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, die einen Beitrag zur Wertschöpfungskette der Robotik und ermöglichenden Technologien sowie Automatisierungstechnologien leisten oder von dieser Wertschöpfungskette profitieren. Die Portfoliounternehmen sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den folgenden Bereichen tätig: Roboteranwendungen und -komponenten, Automatisierung, autonome Systeme, moderne Werkstoffe, intelligente und fortschrittliche Fertigung, Sensoren, Mikrocontroller, 3D-Druck, Datenverarbeitung, Antriebstechnologien sowie Bild-, Gesten- und Spracherkennung und andere technologische Anforderungen und Software. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der Global Industry Classification Standards, GICS): Elektrische Geräte, Software, Interaktive Medien und Dienste, Maschinen, Computer-Ausrüstung, Geräte und Bauteile, Halbleiter und Halbleiternausrüstung, Professionelle Dienstleistungen, Finanzdienstleistungen, IT-Dienste oder Industriekonglomerate. Um im Rahmen des Segments Cybersicherheit in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, deren Geschäft von der Cybersicherheit profitiert oder derzeit im Zusammenhang mit Cybersicherheit steht. Der Bereich Cybersicherheit umfasst unter anderem Organisationen, die eine Verpflichtung und/oder Verbindung zu Praktiken haben, die Computer, Server, Mobilgeräte, elektronische Systeme, Netzwerke und Daten vor böswilligen Angriffen schützen. Dazu gehört auch die Sicherheit der Informationstechnologie und elektronischer Daten. Cybersicherheit umfasst verschiedenste Bereiche, angefangen vom Schutz von Computersystemen über die Wiederherstellung nach Katastrophen bis hin zur Schulung von Endnutzern. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der GICS): Systemsoftware, Anwendungssoftware, Internetdienste und -infrastruktur, Forschungs- und Beratungsdienstleistungen, IT-Beratung und weitere Dienste oder Internetdienste und -infrastruktur. Um im Rahmen des Segments Künstliche Intelligenz und Halbleiter in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, die einen Beitrag zur Wertschöpfungskette der Künstlichen Intelligenz und Halbleiter leisten, was die Entwicklung, notwendige Infrastruktur sowie die Anwendung der Künstlichen Intelligenz umfasst, oder von dieser Wertschöpfungskette profitieren. Die Portfoliounternehmen sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den folgenden Bereichen tätig: Rechenzentren und zugehörige Ausstattung, zum Beispiel Server, Kühltechnologien sowie elektrotechnische Komponenten; Softwareentwicklung, Anwendung und Entwicklung von Künstlicher Intelligenz, maschinelles Lernen, Mikroprozessoren und Mikroelektronik, Halbleiterdesign, Halbleiterfertigung, Halbleiterprüfungen und -instandhaltung sowie Produktion von Geräten oder Geräteteilen, die für die Halbleiterproduktion notwendig sind. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die	

mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der GICS): Halbleiter und Halbleiterausrüstung, Kraftfahrzeuge, Software, Unterhaltung, IT-Dienste, Kommunikationsgeräte, Interaktive Medien und Dienste, breit gefächelter Einzelhandel, Halbleiter und Halbleiterausrüstung, Hardwarekomponenten, Speicher- und Peripheriegeräte, Industriekonglomerate, Überlandtransporte, Professionelle Dienstleistungen, Gesundheitswesen: Ausstattung und Produkte, Elektrische Geräte, Computer-Ausrüstung, Geräte und Bauteile, Maschinen, Gesundheitswesen: Anbieter und Dienstleister oder Finanzdienstleistungen.

Um im Rahmen des Segments Energie und Infrastruktur in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, die einen Beitrag zur Wertschöpfungskette der Energieerzeugung und energiebezogenen Infrastruktur sowie kommunikations-, gebäude- und verkehrsbezogenen Infrastruktur leisten oder von dieser Wertschöpfungskette profitieren. Die Portfoliounternehmen sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den folgenden Bereichen tätig: Stromerzeugung, Übertragung, Vertrieb, Technologien für erneuerbare Energien sowie Energiespeicherung und Batterietechnologien, fortschrittliche Technologien für Kernkraft, Wasserstoff und Planung und Bau von Infrastruktur. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der GICS): Transportinfrastruktur, Maschinen, Metalle und Bergbau, Handels- und Vertriebsunternehmen, Energiezubehör und Dienste, Baumaterialien, Bau- u. Ingenieurwesen, Erdöl, Erdgas und nicht erneuerbare Brennstoffe, Elektrische Geräte, Stromversorgungsunternehmen, Baustoffe, Professionelle Dienstleistungen, Kommerzielle Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien, Unabhängige Stromversorger und erneuerbare Energien, Computer-Ausrüstung, Geräte und Bauteile.

Um im Rahmen des Segments Verteidigung und Raumfahrt in Betracht zu kommen, wählt das Teilfondsmanagement vorwiegend Unternehmen aus, die einen Beitrag zur Wertschöpfungskette der Militär- oder Verteidigungsindustrie leisten oder von dieser Wertschöpfungskette profitieren. Die Portfoliounternehmen sind überwiegend, jedoch nicht ausschließlich in den folgenden Bereichen tätig: Luft- und Raumfahrt und Verteidigung: Produkte und Dienstleistungen, einschließlich Hyperschall, Antriebstechnologien, Militärfahrzeuge, -schiffe und -flugzeuge, unbemannte Fahrzeuge, Kommunikationssysteme und -dienste, einschließlich Satelliten, Ereignisreaktion, Sicherheit oder sicherheitsbezogene Software, IT-Hardware und -Dienste, Trainings- und Simulationssoftware und -produkte, digitale Forensik, Detektionsgeräte und elektronische Authentifizierung und biometrische Erkennung sowie raumfahrtbezogene Produkte und Dienstleistungen in den folgenden Bereichen: Weltraumforschung (einschließlich Entwicklung von kommerziellen Raumfahrzeugen, Raumfahrttourismus, wissenschaftliche Forschung oder Auslieferung von Ausrüstung oder Gütern in den Weltraum), Raketen und andere kommerzielle Satellitenausrüstung, -systeme oder -software für Bereiche wie Forschung, Erdbeobachtungen, Space Imaging oder GPS. Über die Fundamentalanalyse hinaus wählt das Teilfondsmanagement nur Unternehmen aus, die mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftstätigkeiten in einer oder mehreren der folgenden Industrien bzw. Industriezweige erzielen (im Sinne der Definition der GICS): Luft- und Raumfahrt und Verteidigung, Anwendungssoftware, Bau- und Schwerlastfahrzeuge oder Forschungs- und Beratungsdienstleistungen.

Das Teilfondsmanagement kann von dem Umsatzschwellenwert von 20% abweichen und zusätzliche Kriterien zur Auswahl eines Unternehmens in den vorstehend genannten Segmenten berücksichtigen, beispielsweise im Falle eines signifikanten Marktanteils oder eines starken Wachstums in dem jeweiligen Segment oder im Falle erheblicher Investitionsausgaben oder Investitionen für Forschung und Entwicklung in dem betreffenden Segment.

Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert (Benchmark) verwaltet.

Mindestens zwei Drittel des Werts des Teilfondsvermögens müssen in Aktien in- und ausländischer Aussteller angelegt werden. Die Anlagen müssen dabei in Aktien von Unternehmen erfolgen, die in den Bereichen Bereitstellung zukunftsgerichteter Infrastruktur und Herstellung zukunftsorientierter Industriegüter tätig sind und mindestens 20% ihres Umsatzes in diesen Bereichen erzielen.

Bis zu ein Drittel des Teilfondsvermögens kann in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten investiert werden. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, diese Obergrenze von einem Drittel zu übersteigen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Der Teilfonds kann bis zu 20% zusätzliche flüssige Mittel halten. Unter besonders ungünstigen Marktbedingungen ist es gestattet, vorübergehend mehr als 20% zusätzliche flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies erforderlich ist und im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

Die Gesellschaft **Der Teilfonds** kann bis zu 10% des Teilfondsvermögens in Anteilen von **OGAW und/oder** anderen Fonds **OGA** (Investmentfondsanteilen) anlegen. Dabei darf der über 5% des Teilfondsvermögens hinausgehende Teil an Investmentfondsanteilen nur aus Anteilen von Geldmarktfonds bestehen.

Bei Anlagen in Anteilen von **OGAW und/oder OGA** können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Im Rahmen des ermessensabhängigen Managements für den Teilfonds nimmt die Investmentgesellschaft eine aktive Auswahl der nach dem OGAW-Gesetz zulässigen Vermögenswerte vor, die im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil in Abschnitt 2 angegeben sind. Entscheidungen hinsichtlich der Anlagenauswahl stützen sich auf fundierte Bewertungen seitens weltweit vernetzter Anlagespezialisten des Fondsmanagements.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

~~Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 7% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.~~

Weitere Informationen über die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind dem Anhang zu diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Bis zu 10% des Teilfondsvermögens können in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds) angelegt werden.

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes und zusätzlich zu den in der Satzung und diesem Verkaufsprospekt (Aktienfonds) genannten Anlagegrenzen gilt, dass mindestens zwei Drittel des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds in Aktien angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um:

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Teilfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Für Zwecke dieser Anlagepolitik und in Übereinstimmung mit der Definition des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dieser organisierte Markt entspricht zugleich den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Zusätzliche Ausschlüsse

Das Teilfondsmanagement prüft bei seinen Anlageentscheidungen die folgenden Bewertungsansätze und schließt abhängig vom jeweiligen Bewertungsergebnis Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden Bewertungsansätze: Bewertung von Normverstößen, Beteiligung an umstrittenen Sektoren und Engagement in umstrittenen Waffen.

Die DWS ESG-Datenbank nutzt die Quellen eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus Gesamtbewertungen zu bilden. Bei der Bewertung von Normverstößen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Bei anderen Bewertungsansätzen liefert die DWS ESG-Datenbank gesonderte Bewertungen, die auf den aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätzen oder dem Grad des Engagements des Emittenten in umstrittenen Waffen basieren. Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Die nachstehenden Bewertungsansätze gelten nicht für Anlagen in Zielfonds.

Bewertung von Normverstößen

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organisation und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sind als Investition ausgeschlossen (dies gilt nicht für Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds), mit deren Erlös Umwelt- und/oder Sozialprojekte (re-)finanziert werden). Ebenso werden Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung, mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall außergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und/oder biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und verfolgt kein nachhaltiges Investitionsziel.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird Folgendes für den Teilfonds offengelegt: Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Teilfondsmanagement für dieses Finanzprodukt nicht gesondert berücksichtigt, da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Es folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Anlageentscheidungen, wie im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ dargelegt wird.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten (Benchmarks) verwaltet, wie in der teilfondsspezifischen Tabelle näher dargelegt ist. Der Administrator der Benchmark war früher im öffentlichen Register der Administratoren von Referenzindizes der ESMA eingetragen und wurde anschließend aus dem Register entfernt, da die Benchmark-Verordnung nicht mehr für im Vereinigten Königreich ansässige Administratoren gilt. Während des Übergangszeitraums können die von britischen Referenzwert-Administratoren bereitgestellten Referenzwerte jedoch weiter verwendet werden, auch wenn sie nicht im ESMA-Register enthalten sind.

Es wird nicht unbedingt erwartet, dass der überwiegende Teil der Wertpapiere des Teilfonds oder deren Emittenten Bestandteil der Benchmark sein werden, und das Portfolio wird voraussichtlich nicht unbedingt eine ähnliche Gewichtung wie die Benchmark aufweisen. Das Teilfondsmanagement wird nach eigenem Ermessen in nicht in der Benchmark enthaltene Wertpapiere und Sektoren investieren, um besondere Anlagechancen zu nutzen. Die Positionierung des Teilfonds kann erheblich von der Benchmark abweichen (zum Beispiel indem nicht in der Benchmark enthaltene Positionen gehalten werden, sowie durch eine erhebliche Untergewichtung oder Übergewichtung). Der tatsächliche Spielraum ist dabei normalerweise relativ hoch. Eine Abweichung spiegelt im Allgemeinen die Einschätzung der besonderen Marktlage durch den Teilfondsmanager wider. Diese kann zu einer defensiven und engeren oder zu einer aktiveren und breiteren Positionierung im Vergleich zur Benchmark führen. Auch wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, mit seinem Anlageergebnis die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen, kann die mögliche Outperformance je nach vorherrschendem Marktumfeld (zum Beispiel weniger volatilen Rahmenbedingungen) und der tatsächlichen Positionierung gegenüber der Benchmark begrenzt sein.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

22. Für den Teilfonds **DWS Invest Global Growth Leaders**

Die Anlagepolitik wurde klarer formuliert, um den globalen Schwerpunkt der Strategie und die besondere Allokationsvorgabe für chinesische Aktien genauer abzubilden. Die Anlagepolitik wird daher wie folgt geändert:

Wie die Marktpraxis zudem gezeigt hat, ist der zugesagte Anteil nachhaltiger Investitionen nur schwer durchgängig zu erreichen und schränkt die nötige Flexibilität beim aktiven Portfoliomanagement ein. Aus diesem Grund wird der Anteil nachhaltiger Investitionen von 10% auf 5% des Netto-Teilfondsvermögens angepasst. Von den 5% nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, 1% des Netto-Teilfondsvermögens, und der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen liegt bei 1% des Netto-Teilfondsvermögens.

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten weltweit begeben wurden. Bis zu 10% der von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.	Mindestens 70% des Teilfondsvermögens werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von globalen Emittenten weltweit begeben wurden. Bis zu 10% der von diesen Emittenten begebenen Wertpapiere können an chinesischen (einschließlich der Shenzhen-Hong Kong und Shanghai-Hong Kong Stock Connect) oder anderen ausländischen Börsen notiert sein oder an anderen geregelten Märkten in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern angelegt werden. Als Schwellenländer werden diejenigen Länder angesehen, die im MSCI Emerging Markets Index oder in der Emerging Market Database (EMDB) von Standard & Poor's enthalten sind. Als Schwellenländer gelten auch Länder, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder im unteren-mittleren und oberen-mittleren Einkommensbereich) klassifiziert werden, auch wenn sie weder im MSCI Emerging Markets Index noch in der EMDB geführt werden, aber nicht in den MSCI World Index aufgenommen werden dürfen.	Höchstens 20% des Teilfondsvermögens können in Wertpapieren wie A-Shares, B-Shares, Anleihen und anderen Wertpapieren angelegt werden, die auf dem chinesischen Festland notiert und gehandelt werden. Bis zu 2030% des Teilfondsvermögens können in Aktien von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern angelegt werden. Als Schwellenländer werden diejenigen Länder angesehen, die im MSCI Emerging Markets Index oder in der Emerging Market Database (EMDB) von Standard & Poor's enthalten sind. Als Schwellenländer gelten auch Länder, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen (einschließlich Länder im unteren-mittleren und oberen-mittleren Einkommensbereich) klassifiziert werden, auch wenn sie weder im MSCI Emerging Markets Index noch in der EMDB geführt werden, aber nicht in den MSCI World Index aufgenommen werden dürfen.

(...)	(...)
Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10% des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.	Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 10 5 % des Netto-Teilfondsvermögens die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR.
(...)	(...)

23. Für die Teilfonds **DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities** und **DWS Invest Top Asia**

Der Bewertungstag zur Berechnung des Nettoinventarwerts der vorstehend genannten Teilfonds wird wie folgt angepasst:

Vor dem Standdatum	Ab dem Standdatum
Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen verarbeitet werden.	Jeder Bankarbeitstag im Großherzogtum Luxemburg und in Frankfurt am Main, der auch ein Handelstag an der Hong Kong Stock Exchange ist. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen verarbeitet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Den Anteilinhabern wird empfohlen, den zum Standdatum jeweils gültigen Verkaufsprospekt und das maßgebliche Basisinformationsblatt anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente können auch unter www.dws.com/fundinformation abgerufen werden.

Anteilinhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, im März 2025

DWS Invest, SICAV